



universität
wien

MASTER THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Das österreichische staatliche Strafrecht im
Vergleich mit dem Strafrecht der römisch-
katholischen Kirche unter besonderer
Berücksichtigung von Ähnlichkeiten und
Abweichungen hinsichtlich der Grundlagen.“

verfasst von / submitted by

Mag. iur. Lukas Lamprecht

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the
degree of

Legum Magister (LL.M.)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 992 619

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Kanonisches Recht für Juristen

Betreut von / Supervisor:

o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	5
1. GRUNDLAGEN DES STAATLICHEN UND KIRCHLICHEN STRAFRECHTS.....	7
1.1. MERKMALE DES STAATLICHEN STRAFRECHTS	7
1.2. MERKMALE DES KIRCHLICHEN STRAFRECHTS	8
2. ZWECK DER KIRCHENSTRAFEN	12
2.1. EIN DEFINITIONSVERSUCH	12
2.2. INTERPRETATIONSSACHE?.....	12
3. ZWECK DES STAATLICHEN STRAFRECHTS	13
3.1. ANKNÜPFUNGSPUNKTE IM ÖSTERREICHISCHEN STAATLICHEN STRAFRECHT	13
3.2. PROBLEMFELDER IM STAATLICHEN STRAFZWECK	13
3.3. METHODEN DER VERBRECHENSBEKÄMPFUNG.....	14
3.4. KONNEX ZUR KIRCHE.....	15
4. GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG	16
4.1. ENTSTEHUNG DES KIRCHLICHEN STRAFRECHTS.....	16
4.2. EINFÜHRUNG CIC/1917	17
5. DER STRAFANSPRUCH IM VERGLEICH	18
5.1. DER KIRCHLICHE STRAFANSPRUCH.....	18
5.2. DER STAATLICHE STRAFANSPRUCH	18
6. RECHTSANSPRUCH UND STRAFARTEN DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE	
20	
6.1. DIE STRAFVERHÄNGUNG DURCH DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHE	20
6.2. DIE STRAFFORMEN UND -ARTEN	20
6.3. STRAFARTEN	21
6.4. BESTRAFUNG OHNE STRAFGESETZ.....	21
6.5. DIE KIRCHLICHE TATSTRAFE.....	22
6.6. DELICTA GRAVORIA	23
7. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DES KIRCHLICHEN STRAFRECHTS	24
7.1. DIE STRAFTAT UND DIE KORRESPONDIERENDE STRAFE	24
7.2. DER STRAFGESETZGEBER.....	24
7.3. DIE STRAFBEFEHLSGEWALT.....	24
7.4. DIE STRAFGESETZANWENDUNG	24
7.5. DIE STRAFTAT	25

7.6.	SCHULDABSTUFUNGEN UND AUSNAHMEN	25
7.7.	DER VERSUCH UND DIE BETEILIGUNGSFORMEN	26
8.	STRAFFORMEN IN DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE	27
8.1.	DIE BEUGESTRAFEN	27
8.2.	DIE EXKOMMUNIKATION	27
8.3.	DIE SUSPENSION.....	27
8.4.	DAS INTERDIKT	28
8.5.	DIE SÜHNESTRAFEN	28
8.6.	DIE STRAFBUßEN UND STRAFSICHERUNGSMITTEL	28
8.7.	VERGLEICH ZUM STAATLICHEN STRAFRECHT	29
9.	STRAFVERHÄNGUNG IN DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE.....	30
9.1.	ERMESSENSSPIELRAUM IM KIRCHLICHEN STRAFRECHT	30
9.2.	BESONDERHEIT IM RÖMISCH-KATHOLISCHEN STRAFRECHT: VORSORGE DES UNTERHALTES....	31
9.3.	RECHTSMITTEL IM RÖMISCH-KATHOLISCHEN STRAFRECHT	31
9.4.	DER ERLASS EINER STRAFE IM RÖMISCH-KATHOLISCHEN STRAFRECHT	31
10.	DIE (KIRCHLICHEN) GRUNDRECHTE IM SPANNUNGSVERHÄLTNIS ZU CANON 1399 CIC/1983 UND C. 1399 CIC N. F. (2021)	32
11.	DIE REFORM DES KIRCHLICHEN STRAFRECHTES	38
12.	SEXUELLER MISSBRAUCH IN DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE	40
12.1.	JUDIKATUR.....	42
12.2.	UMGANG IN DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE	44
12.3.	STRAFRECHTSREFORM UND SEXUELLER MISSBRAUCH	45
12.4.	EXPERTENGREMIUM IN DER DEUTSCHEN (RÖMISCH-)KATHOLISCHEN KIRCHE ALS VORBILD FÜR ÖSTERREICH?	46
13.	SEXUELLER MISSBRAUCH IM ÖSTERREICHISCHEN STAATLICHEN STRAFRECHT	48
13.1.	GRUNDSÄTZLICHER VERGLEICH ZUR KIRCHE.....	48
13.2.	EINZELNE, RELEVANTE TATBESTÄNDE	50
14.	DURCHSETZUNG (ZIVILRECHTLICHER) RECHTSANSPRÜCHE (SCHADENERSATZ) GEGEN DIE KIRCHE VOR STAATLICHEN GERICHTEN IN ÖSTERREICH AUFGRUND SEXUELLEN MISSBRAUCHS.....	53
RESUMÉÉ.....		56
VERZEICHNIS DER RECHTSPRECHUNG		57
VERZEICHNIS DER LITERATUR		57

FACHLITERATUR.....	57
BEITRÄGE IN FACHZEITSCHRIFTEN.....	59
ONLINEQUELLEN	60
VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN.....	60
ABSTRACT	62

Einleitung

Das Thema „Das österreichische staatliche Strafrecht im Vergleich mit dem Strafrecht der römisch-katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung von Ähnlichkeiten und Abweichungen hinsichtlich der Grundlagen“ ist ein noch kaum bis gar nicht behandeltes Feld in der juristischen und theologischen Lehre, welches jedoch zahlreiche Schnittmengen und Berührungspunkte im jeweiligen anderen (Rechts)gebiet aufweist. Dieser Themenkomplex wird durch eine systematische Darstellung der Grundlagen des kirchlichen und des staatlichen Strafrechts anhand dieser Arbeit eruiert und abgehandelt. Diese sind insbesondere der Strafanspruch der Kirche und des Staates sowie Besonderheiten im kirchlichen Strafrecht, wie die Tatstrafe und etwaige Anknüpfungspunkte zum staatlichen Strafrecht. Die Masterthesis wird als vergleichende Arbeit verfasst und garantiert somit einen fundierten Nachweis von Parallelen und Unterscheidungsmerkmalen der beiden Strafrechtssysteme. Ferner wird untersucht, ob das kirchliche Strafrecht den Anforderungen, mit denen die Kirche im 21. Jahrhundert konfrontiert wird, gewachsen ist.

Im Rahmen dieser Arbeit wird dargelegt, wie das jeweilige Strafrecht von Kirche und Staat grundlegend aufgebaut ist und wie allgemeine Bestimmungen über die Strafrechte gegliedert sind. Zusätzlich werden insbesondere Parallelen und Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebietes herausgearbeitet und der Sinn und Zweck von Strafen näher untersucht. Zudem wird ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, inwiefern der Strafanspruch in der Kirche begründet wird und Ähnlichkeiten zum Staat aufweist und worin die wesentlichen Unterschiede liegen. Ergänzend dazu werden die Strafzwecke näher beleuchtet. Zusätzlich werden diese durch die neuen Bestimmungen im kirchlichen Strafrecht bezüglich des sexuellen Missbrauchs anschaulich gemacht und den staatlichen Eckpfeilern gegenübergestellt. In der Einleitung der Arbeit wird eine Definition der Grundlagen des kirchlichen und des staatlichen Strafrechts erarbeitet. Die verschiedenen Strafansprüche werden anschließend kurz dargestellt. Zudem wird thematisiert, woher die Begründung, besonders durch den Einfluss von Staat und Kirche hervorgerufen, in den jeweiligen Strafrechten liegt. Im weiteren Fortgang wird erörtert, welche Strafzwecke existieren und wie die daraus resultierenden Ursprünge und Entwicklungen dahingehend neue Problemfelder und Lösungen mit sich bringen. Ergänzend werden noch der

Ermessensspielraum und die mögliche Abwägung aus der Sicht des kirchlichen und des staatlichen Strafrechtes beleuchtet und auf die Folgen, die durch diese Besonderheiten hervorgerufen werden, kurz und kritisch eingegangen.

Danach folgen die Kapitel betreffend die Besonderheit der Tatstrafe und des Grundsatzes *nulla poena sine lege* sowohl im Kontext des kirchlichen als auch im staatlichen Strafrecht. Darin wird jeweils zu Beginn auf die rechtlichen Grundlagen der Bestimmungen Bedacht genommen. Für den Konnex zur Praxis werden Beispiele aus der Judikatur herangezogen und anhand von verschiedenen Fällen die Entscheidungslinien der zuständigen Gerichte aufgearbeitet. Dadurch wird der Vergleich nochmals ersichtlich und, wie bereits in der Arbeit dargelegt, Überschneidungen, Ähnlichkeiten und Abweichungen anschaulich und greifbar gemacht. Im abschließenden Kapitel wird ein Résumé gezogen und nochmals die Bedeutung des Strafrechtes und deren Gemeinsamkeiten kurz dargelegt, sodass sich ein gut verständliches Gesamtbild der Arbeit ergibt.

1. Grundlagen des staatlichen und kirchlichen Strafrechts

Kirchliches wie staatliches oder weltliches Strafrecht stehen gleichermaßen vor ähnlichen richtungsweisenden Grundsatzentscheidungen, mal intensiver, mal weniger grundlegend. Dabei existieren in den zwei differenten Rechtsgebieten zahlreiche Differenzen und Andersartigkeiten. Gemeinsamkeiten der beiden Gebiete sind des Öfteren Ausfluss ihrer wechselseitigen Beeinflussung. Bestimmte Berührungspunkte des kirchlichen mit dem staatlichen Strafrecht werden in der Arbeit besonders hervorgehoben. Sohin gibt es wechselseitig beeinflussende und in den beiden Rechtsgebieten immanente und gleich gelagerte Grundprobleme.

Die wesentliche und grundlegende Funktion des Strafrechts ist es stets, das Zusammenwirken- und Leben von Menschen in der jeweiligen zusammengeschlossenen Gemeinschaft zu wahren und schützen. Aufgrund dieses Anspruches ist es jeder solcher Gesellschaften immanent, Regelungen, welche sich durchaus in Gesetzen widerspiegeln, welche ein harmonisches sowie konfliktfreies Zusammenleben gewährleisten sollen, zu schaffen oder erlassen.

1.1. Merkmale des staatlichen Strafrechts

Das Werkzeug der Strafe als eine Reaktion auf ein Handeln, welches einen Verstoß gegen die Strafnorm darstellt, ist im Strafrecht ein Mittel zur Erlangung der Ausgeglichenheit und des sozialen Friedens. Zu beachten gilt dabei stets, dass das Recht zu strafen (*ius puniendi*) ausnahmslos durch den Staat wahrgenommen wird.

Die einzelnen Rechtsordnungen der Gemeinschaften haben daher die Aufgabe, das gesellschaftliche Leben zu regeln und wird dadurch zum Garanten des Miteinander innerhalb der Gemeinschaft. Im staatlichen Recht ist grundsätzlich der Staat und seine Einrichtungen dafür zuständig, durch Heranziehung der einzelnen Rechtsordnungen, den Rechtsunterworfenen den Rechtsschutz zu gewährleisten und dadurch untereinander Gerechtigkeit und sozialen Frieden zu schaffen. Erklärtes Ziel ist es daher, die Gesetze so zu gestalten, um von den einzelnen Adressaten der Normen eingehalten zu werden.¹

¹ Vgl. S.Seiler, Strafrecht Allgemeiner Teil I³, Grundlagen und Lehre von der Straftat (2016), Rz 1.

Das höchste Mittel des Strafrechts ist dabei die Bestrafung und daran anknüpfend eine Verurteilung durch das Gericht. Die zu erwartenden Konsequenzen sind stets vom jeweiligen Verstoß gegen die Norm abhängig. Dabei wird im staatlichen Strafrecht zwischen dem sogenannten Erfolgsunwert und dem Handlungsunwert unterschieden. Für den Erfolgsunwert relevant ist der eingetretene Schaden durch den Normenverstoß, beim Handlungsunwert kommt es auf die Art und Weise der gesetzten Handlung an.²

Wesentlich für das staatliche Strafrecht ist der Grundsatz *nullum crimen sine lege*. Dabei handelt es sich um das Prinzip, dass lediglich ein Verhalten strafbar sein kann, für das eine gerichtliche Sanktion durch das Strafgesetz vorgesehen ist und unter einen Tatbestand subsumiert werden kann. Ein bloßer Anschein eines strafwürdigen Verhaltens ist demnach nicht ausreichend. Aus diesem Grund ist es im staatlichen Strafrecht nicht möglich oder erlaubt, Analogieschlüsse auf ähnlich gelagerte Fälle zu ziehen.³

Im staatlichen Strafrecht werden insbesondere Verhaltensarten als gerichtlich strafbares Unrecht dargestellt, die gegen die geschützten Rechtsgüter wie Leib und Leben, körperliche Integrität, Freiheit, Ehre und Vermögen gerichtet sind. Da auch das Strafrecht nicht vor der Veränderung und Weiterentwicklung der Gesellschaft halt machen darf, werden ständig auch strafwürdige Verhaltensweisen als Angriff auf jene Rechtsgüter erblickt, die vor einigen Jahren nicht vom staatlichen Strafrecht erfasst worden wären und auch umgekehrt.⁴

1.2. Merkmale des kirchlichen Strafrechts

Wie bereits beim staatlichen Strafrecht dargestellt, tangiert auch im kirchlichen Strafrecht eine verhängte Strafe die Rechtsstellung eines Menschen. Wesentlich ist dabei auch die fundamentale Frage hinsichtlich der Legitimation einer Zwangsgewalt, welche als Reaktion auf nicht der Norm - welcher sich die Kirche unterwirft - entsprechende Verhaltensweisen setzt. Dies kann jedenfalls in einer Veränderung des bisherigen Lebens führen und den weiteren Verlauf erheblich verändern. Konträr zum staatlichen Strafrecht geht es im kirchlichen Strafrecht in erster Linie um die Würde des Getauften als Christ,

² Vgl. S.Seiler, Strafrecht Allgemeiner Teil I³, Grundlagen und Lehre von der Straftat (2016), Rz 2 ff.

³ Vgl. S.Seiler, Strafrecht Allgemeiner Teil I³, Grundlagen und Lehre von der Straftat (2016), Rz 10.

⁴ Vgl. S.Seiler, Strafrecht Allgemeiner Teil I³, Grundlagen und Lehre von der Straftat (2016), Rz 7.

um dessen Rechtsstellung in der Kirche und um das Leben der *Communio* der Kirche. So mag es verwunderlich anmuten, weshalb die Kirche ein Strafrecht geschaffen hat und dieses auch angewendet wird, zumal die Botschaft Jesu Christi die Liebe und Güte Gottes stets betont.

Dem Willen des göttlichen Stifters folgend ist die Kirche das Volk Gottes, welches unter apostolischer Leitung steht und ihm in Heiligkeit dienen soll sowie ihn in Wahrheit anerkennen. Diese sogenannte Heilsgemeinschaft hat Jesus Christus mit seinem Geist erfüllt und jene mit notwendigen und brauchbaren Mitteln erkennbarer und gesellschaftlicher Einheit versehen. Darunter wird sohin das gesamte Recht der Kirche subsumiert, infolgedessen jedenfalls die Vollmacht der Strafgewalt hervorgeht. Sofern das Verhalten einzelner gläubiger Menschen entgegen dem Heilsauftrag der Kirche steht, diesen gefährdet oder die kirchliche Ordnung missachtet respektive zu stören versucht, haben sie die Legitimation, entsprechende Strafen zu verhängen.⁵

Im Buch VI des *Codex Iuris Canonici* (CIC) wird in der Einleitung das angeborene und eigene Recht der Kirche, Gläubige, die straffällig geworden sind, zurechtzuweisen bzw zu bestrafen, normiert. Dadurch wird das kirchliche Strafrecht zwar in seinem Wesen als Daseinsbehauptung aufgestellt, die wesentliche Begründung hierzu entbehrt sich jedoch. Wie der Definition entnommen werden kann, bedient sich die Kirche dabei insbesondere der Existenz, um dadurch zu begründen, dass die Strafgewalt der Kirche unmittelbar von Jesus Christus verliehen worden ist, ja als von der Natur gegeben gilt, ihrem Wesen nach zugehörig oder als zur Struktur der Kirche hinzuzählend sei und seine Berechtigung dadurch erfahre. Die beschriebene Existenzberechtigung wurde jedoch nicht unbestritten angenommen⁶

Wie bereits betont ist Inhalt der Sendung der Kirche das Heil des Menschen und die Ehre Gottes, welcher durch den Glauben an Jesus Christus und seiner Gnade erlangt wird. Der Widerspruch des Strafrechtes in der Kirche steht dabei stets im Spannungsfeld zwischen dem Ideal der Heilsgemeinschaft und der Wirklichkeit der Sünde. Ergänzend kommt hinzu, dass dem Anspruch einer würdigen Lebensführung und die Unmöglichkeit der

⁵ Vgl. *W. Rees*, Die Strafgewalt der Kirche: das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte (1993), 39.

⁶ Vgl. *A. Eser* in *D. Schwab* (Hrsg.): Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft: Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat (1989), 494 f.

Erfüllung dieses Anspruchs zahlreiche Schwierigkeiten entgegengebracht werden. Das kirchliche Strafrecht wird dabei zum Werkzeug zur Herstellung der Harmonie.

Die Gemeinschaft der Kirche wird dabei unterschiedlich durch ein straffälliges Verhalten einzelner Glieder tangiert. Bevor das kirchliche Strafrecht zur Anwendung gelangt, wird ein sündiges Mitglied der Kirchengesellschaft durch das Bußsakrament in seiner Stellung darin wiederhergestellt.

Sollte das Fehlverhalten des Kirchenmitgliedes nicht bloß als Sünde gewertet werden, sondern daneben zugleich als eine Insultation der kirchlichen Disziplin und deren äußere Ordnung gelten, wird die Strafgewalt durch die jeweilige kirchliche Autorität ausgespielt.

Durch eine solche Verletzung ist die Kirche zu Zweierlei verpflichtet: auf der einen Seite muss das Unrecht des Handelns dem kirchlichen Mitglied vor Augen geführt werden, indem unterschiedliche Strafmaßnahmen zur Anwendung gelangen. Auf der anderen Seite wird durch ein Fehlverhalten die kirchliche Gemeinschaft als Ganzes gestört. Konsequenz daraus ist, dass das Zeugnis der Kirche unglaubwürdig erscheint, die Ordnung ihres Lebens verletzt wird und andere Mitglieder durch das Fehlverhalten unter Umständen dazu verleitet werden, ein ähnliches Verhalten zu imitieren. Die Funktion des kirchlichen Strafrechts manifestiert sich nicht nur darin, eine Disziplinargewalt für das Gemeinschaftsleben zu sein, sondern ebenfalls die Heiligkeit und Heilsfunktion der Kirche zu gewährleisten.⁷

Das römisch-katholische Strafrecht richtet sich mit den Strafdrohungen im Gegensatz zum staatlichen Strafrecht hauptsächlich an das Gewissen des zu Bestrafenden, um hierdurch auf eine gewisse Art und Weise erzieherisch zu wirken. Das Gewissen wird dabei von der Kirche vorausgesetzt und erwartet. Im Vergleich dazu steht das staatliche Strafrecht ständig unter einem gewissen Erfolgsdruck, zumal hier nicht ausreichend ist, dass der Heilauftrag erfüllt wird oder auf das Gewissen des Täters eingegangen wird. Die Kirche erfüllt ihren Strafzweck jedenfalls, sei es, dass der Täter Reue zeigt und wieder aufgenommen wird oder dieser Erfolg ausbleibt und dieses Mitglied weiterhin von der

⁷ Vgl. *W. Rees*, Die Strafgewalt der Kirche: das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte (1993), 39 f.

Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt. Dem staatlichen Strafrecht wird es jedoch nicht so einfach gemacht.⁸

Einer der essenziellen Ursprünge und Anknüpfungspunkte des kirchlichen Strafrechtes ist die Binde- und Lösegewalt in Bezug auf das Verhalten und die daraus resultierende Schuld der Gläubigen in der römisch-katholischen Kirche, die der römisch-katholischen Kirche selbst durch Jesus Christus verliehen wurde.⁹

Zu Beginn, als das kirchliche Strafrecht noch in den Kinderschuhen steckte, war noch eine weitestgehende Übereinstimmung von Buße und Strafrecht anerkannt.¹⁰ Im Laufe der Zeit wurde das kirchliche Strafrecht immer wieder, insbesondere in der Lehre und der dementsprechenden Literatur, scharf kritisiert. Wesentliche Argumentationslinie – auch wenn die Gründe unterschiedlich ausfielen – war die geistliche Dimension der Kirche, sohin nicht zu strafen, aber auch der von den Kritikern behauptete Widerspruch zwischen Liebesgebot und Strafgewalt.¹¹

Das Faktum, dass gerade das so oft ins Treffen geführte Liebesgebot auch direkt eine Strafe fordern kann, wird hingegen von den Kritikern kaum hinterfragt, wenn davon gesprochen wird, man soll den irrigen Bruder durch die Bestrafung wieder auf den Weg des Heils führen sowie die Gemeinde vor „Verwirrung“ schützen.¹²

Das „moderne“ kirchliche Strafrecht hat sich dabei von dieser „Heilsbringung“ teilweise losgelöst, zumal die kirchlichen Strafen stets in Relation zu den gewährten Rechten stehen. Die jeweiligen Rechte in der römisch-katholischen Kirche werden sohin etwa für eine bestimmte zeitliche Spanne oder endgültig beschränkt, gemindert oder schlussendlich ganz entzogen.¹³

⁸ Vgl. A. Eser in D. Schwab (Hrsg.): Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft: Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat (1989), 503.

⁹ Vgl. Rees, Die Strafgewalt der Kirche (1993), 40 f.

¹⁰ Vgl. Aymans/Mörsdorf/Müller, Kanonisches Recht IV (2013), 88 mwN.

¹¹ Vgl. Rees, Strafgewalt 43 ff; ders, Grundfragen des kirchlichen Strafrechts, in Haering/Rees/Schmitz, Handbuch des katholischen Kirchenrechts³ (2015), 1569 (1573); Aymans/Mörsdorf/Müller, Kanonisches Recht IV, 89 f.

¹² Vgl. Aymans/Mörsdorf/Müller, Kanonisches Recht IV, 88.

¹³ Vgl. Aymans/Mörsdorf/Müller, Kanonisches Recht IV, 82.

2. Zweck der Kirchenstrafen

2.1. Ein Definitionsversuch

Eine eindeutige Definition der kirchlichen Strafe existiert im (römisch-)katholischen Kirchenrecht nicht. Führt man den vorherrschenden Begriffen und Auffassungen jedoch einer Interpretation zu, so wird mit den kirchlichen Strafen vordergründig der Zweck verfolgt, den sündigen Kirchenmitgliedern Rechte zu entziehen sowie, sofern vorhanden, Ansprüche und Befähigungen abzuerkennen.¹⁴

2.2. Interpretationssache?

Durch diesen Entzug oder Aberkennung dient die Kirchenstrafe als eine wesentliche Einschränkung in den Rechten der einzelnen, straffälligen Mitglieder. Die römisch-katholische Kirche verfolgt vordergründig das Ziel, die gesamte Gemeinschaft und deren funktionierendes Zusammenleben zu schützen, indem sie die einzelnen Mitglieder im Sinne der kirchlichen Gemeinschaft und deren Einfluss auf diese verurteilen, unabhängig vom stets zu achtenden Heil des einzelnen Mitgliedes.¹⁵

Konsequenz kann sein, dass bestrafte Mitglieder unter Umständen zu nicht mehr vollwertigen Mitgliedern mit den dementsprechenden einhergehenden Rechten in der römisch-katholischen Kirche werden. Somit wird mit den Strafen in der römisch-katholischen Kirche einerseits der durch das zu bestrafende Verhalten hervorgerufene und möglicherweise immer größer werdende Schaden für die Gemeinschaft in der römisch-katholischen Kirche in Maßen gehalten. Jedoch, wie bereits angesprochen, soll der Täter nach Verbüßung der Strafe wieder vollwertig in die Gemeinschaft wiedereingegliedert werden.¹⁶ Der Zweck der Kirchenstrafen könnte den Eindruck erwecken, sich grosso modo selbst im Weg zu stehen und teilweise seinen eigenen Grundsätzen zu widersprechen.

¹⁴ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1576.

¹⁵ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1576.

¹⁶ Vgl. *Sabine Demel*, Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis (2010), 306.

3. Zweck des staatlichen Strafrechts

3.1. Anknüpfungspunkte im österreichischen staatlichen Strafrecht

Das österreichische Strafgesetzbuch (StGB) enthält keine Definition darüber, welchen Zweck die Strafe erfüllen soll respektive welchen Sinn diese hat. Vereinzelt finden sich in diversen Bestimmungen des StGB jedoch Hinweise darauf. Wesentlich dabei ist stets, dass die verschiedenen Zwecke der Strafe im jeweiligen Einzelfall verschiedene Gewichtung finden. Der wesentliche Zweck einer Strafe im staatlichen Strafrecht bildet die Funktion der Vergeltung, Sühne sowie die General- und Spezialprävention. Legitimation hinsichtlich der Verhängung wird dadurch erlangt, sobald die Strafe einem entsprechenden Zweck dienlich ist. Ein geschehenes Unrecht wird dadurch ausgeglichen, indem als Antwort darauf eine Strafe verhängt wird. Der subjektiven Seite eines jeden Täters wird dadurch Rechnung getragen, ob dieser die verhängte Strafe als gerechte Sühne empfindet. Dies kann jedoch nicht durch die Strafgewalt des Staates erzwungen werden, zumal dies rein von der Einstellung des Täters abhängig ist. Dabei wird ständig die Tendenz im staatlichen Strafrecht erblickt, dass die Entscheidungslinien der Gerichte und die Entwicklung der Strafgesetze den Strafzweck als positiven Effekt für die Zukunft des Straftäters sehen. Dadurch sollen die weiteren Zwecke der Strafe erreicht werden. Durch die Verhängung einer Strafe soll der Straftäter davon abgehalten werden, weitere Straftaten zu begehen, sohin eine Besserung des Täters erreichen, indem die Resozialisierung angestrebt wird, was als sogenannte Spezialprävention angesehen wird. Auf der anderen Seite sollen dadurch potenzielle Täter abgehalten werden, ähnliche Straftaten zu begehen, wenn diesen vor Augen geführt wird, welche Konsequenzen ein solches Verhalten nach sich ziehen können, sowie das Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden sowie der Rechtsordnung gestärkt werden, was als Generalprävention gewertet wird.¹⁷

3.2. Problemfelder im staatlichen Strafzweck

Dahingehende Probleme existieren jedoch zuhauf. So werden meist die Zwecke der Präventionen durch die Täter kaum erkannt und die Strafe nicht als Chance zur Besserung

¹⁷ Vgl. S. Seiler, Strafrecht Allgemeiner Teil I³, Grundlagen und Lehre von der Straftat (2016), Rz 26 ff.

erachtet, sondern vielmehr als großes Übel empfunden und wird nach einer etwaigen verbüßten Strafe die Wiedereingliederung in die Gesellschaft kaum erreicht und sodann ein Rückfall als eher wahrscheinlich angesehen.¹⁸

Diese Problematik wurde bis dato jedoch nicht bereinigt und wird sich einer intensiven Auseinandersetzung mit den Strafzwecken im staatlichen Strafrecht kaum entziehen können.

3.3. Methoden der Verbrechensbekämpfung

Im österreichischen staatlichen Strafrecht besteht eine sogenannte Zweispurigkeit hinsichtlich der Bekämpfung von Verbrechen. Der Sinn und Zweck hinter dieser Regelung ist es, dass aufgrund der gesetzten strafbaren Handlungen eine Strafe als Antwort der Strafgerichte folgt oder die Überzeugung innewohnt, eine vorbeugende Maßnahme sei ausreichend und das Gebot der Stunde.¹⁹

Bei den staatlichen Strafen ist stets die Schuld das Maß wie Grenze und die Voraussetzung für eine Strafe. Jedenfalls haben die staatlichen Strafgerichte daher ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass das Strafmaß niemals das Schuldmaß übersteigen kann. Hinsichtlich den Strafzwecken wird im staatlichen Strafrecht zwischen absoluten und relativen Straftheorien differenziert. Bei der absoluten Straftheorie steht stets die Sühne respektive die Vergeltung im Mittelpunkt der verhängten Strafe, ohne auf eine rationale Begründung Bedacht zu nehmen. Dieser Zweck spiegelt sich im Vergeltungsgedanken wider. Die ausgesprochene Strafe soll eine Ausgleichswirkung für die begangene Straftat erfüllen. Im Gegensatz dazu haben die relativen Straftheorien stets den Präventionsgedanken vor Augen, nämlich general- und spezialpräventive Maßnahmen. Die Wirkung der Strafe darf hierbei nicht mit dem Zweck der Strafe verwechselt oder vermischt werden. Die staatlichen Strafen behalten sich stets eine Tadelswirkung und eine Übelwirkung gegenüber den Straftätern vor.²⁰

¹⁸ Vgl. S. Seiler, Strafrecht Allgemeiner Teil I³, Grundlagen und Lehre von der Straftat (2016), Rz 30.

¹⁹ Vgl. Kienapfel/Höpfel/Kert, Strafrecht Allgemeiner Teil¹⁶ (2020), 4.

²⁰ Vgl. Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶, 5 ff.

3.4. Konnex zur Kirche

Im inneren Bereich der römisch-katholischen Kirche kann der seltsam anmutende Widerspruch von Versöhnung und Nächstenliebe auf der einen Seite zu Bestrafung und Ausschluss durch Mitteln der römisch-katholischen Strafgewalt auf der anderen Seite einem Versuch der Erklärung durchwegs zuträglich sein. Dabei setzt die römisch-katholische Kirche auf eine Art vor Augen führen, um den Anspruch der Heilsgemeinschaft gerecht zu werden. So sollen Sündige den Verlust diverser kirchlicher Dienste spüren und dadurch zur Reue und der Besserung bewegt werden. Die Zweigleisigkeit besteht daher im kirchlichen Strafrecht gleichwohl zum staatlichen Strafrecht. Für Täter, die an einer Wiedereingliederung in die Gemeinschaft kein Interesse haben, geht die Bestrafung ins Leere, zumal das Verlustig werden der Gesellschaft ihn kaum treffen wird. Ähnliches gilt für Täter im staatlichen Strafrecht, welche sich nicht in die Gesellschaft resozialisieren werden.²¹

Die vorherrschende Verschiedenheit des kirchlichen Strafrechtes gegenüber dem staatlichen Strafrecht liegt zu großen Teilen in der Art und Weise begründet, wie die Kirche pönalisierend auf ungewollte Umstände reagiert. Die Verhängung einer Strafe durch die römisch-katholische Kirche ist nicht ausschließlich dadurch begründet, dass das gesetzte Verhalten die Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft gefährdet oder etwa sozial schädlich ist, sondern auch dem Wohl(empfinden) nicht zuträglich ist und das Erreichen dessen dadurch erheblich behindert wird. Das Verhängen einer Strafe und deren Ablassen sind wesentliche Elemente der kirchlichen Strafverfolgung, zumal durch Reue des Täters ein Ablassen von der Strafe erreicht werden kann - was wiederum charakteristisch für kirchliche Strafen ist - Binden und anschließend lösen. Die Gegensätze von Strafnachlass und Strafverhängung existieren in dieser Form kaum bis gar nicht im staatlichen Strafrecht und werden auch kritisch von der Bevölkerung aufgefasst, zumal diese zum großen Teil nur durch Verbüßung einer Strafe den Zweck des Strafrechtes erfüllt sehen. Das Institut der Bewährung sei jedoch hier dahingestellt, zumal diese an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft ist und nicht mit dem kirchlichen Strafrecht kohärent ist.²²

²¹ Vgl. A. Eser in D. Schwab (Hrsg.): Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft: Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat (1989), 497.

²² Vgl. A. Eser in D. Schwab (Hrsg.): Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft: Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat (1989), 502.

4. Geschichtliche Entwicklung

4.1. Entstehung des kirchlichen Strafrechts

In der frühen Geschichte der römisch-katholischen Kirche kam es bereits zu mehreren Vorfällen in denen einzelne Kirchenmitglieder dem bereits erwähnten hohen Idealen Jesu Christi nicht entsprochen haben und dadurch Probleme sowie Entsetzen in der Kirche verbreiteten. Als Ursprungsquelle der Entwicklung des kirchlichen Strafrechtes kann Mt 18,15-18 herangezogen werden.²³

Um solche Verhaltensweisen so rasch als möglich hinten anzuhalten, begann die frühe (römisch-)katholische Kirche bereits früh mit verschiedenen Strafen zu antworten, sofern ein schwerwiegendes Verhalten gesetzt wurde, welches die Ordnung der römisch-katholischen Kirche zu stören geeignet war respektive die Ehre der römisch-katholischen Kirche außerhalb der Gemeinde verletzte. Die Funktion wurde darin gesehen, das Zusammenleben in der Kirchengemeinde abzusichern sowie zur Heiligkeit und der Heilsfunktion der Kirche beizutragen.²⁴

Bezogen auf Matthäus bedeutete es, dass ein sich der Sünde schuldiges Mitglied der römisch-katholischen Kirche sich unter vier Augen zweimal einer Zurechtweisung unterziehen musste. Sollte dies nicht gefruchtet haben, sollten Zeugen hinzugezogen werden. Sofern auch dies ohne Erfolg blieb, sollte der Sünder öffentlich als solcher bezeichnet und betrachtet werden.²⁵

Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit kann angenommen werden, dass die Verfolgung der beschriebenen Ziele, nämlich die Besserung des Sünders, nicht lediglich durch ethische Mittel erreicht werden konnte. Vielmehr stand nach einem der Art nach Gerichtsverfahren die Verhängung einer Maßnahme.²⁶

Eine solche Aufhebung der Mitgliedschaft, jedoch mit dem Hintergedanken der Wiedereingliederung nach erfolgter Besserung, beschreibt Paulus.²⁷

²³ Vgl. *W. Daskocil*, Der Bann in der Urkirche. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung (1958) (MThS.K 11), 27.

²⁴ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1570.

²⁵ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1570.

²⁶ Vgl. *Richard A. Strigl*, Das Funktionsverhältnis zwischen kirchlicher Strafgewalt und Öffentlichkeit. Grundlagen, Wandlungen, Aufgaben (1965) (MThS.K 21), 8 f.

²⁷ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1570.

4.2. Einführung CIC/1917

Die Anfänge des kirchlichen Strafrechts waren bedingt durch die öffentliche Kirchenbuße weitgehend nicht differenziert. Mit Einführung der sogenannten geheimen Buße neben der öffentlichen Buße war eine erste Einteilung in Sünde und Straftat möglich gemacht. Bis zur Einführung des CIC/1917 waren die Bestimmungen hinsichtlich der Strafen des Corpus Iuris Canonici der maßgebliche Anhaltspunkt.²⁸ Vor Einführung des CIC/1917 unternahm Joseph Hollweck den Versuch, die vorherrschenden und geltenden Strafbestimmungen der römisch-katholischen Kirche zu sammeln und zusammenzuführen, dies speziell nach staatlichen Vorbild. Diese Sammlung diente dem CIC/1917 als wesentliche Grundlage. Der CIC/1917 war im Sinne des römisch-katholischen Kirchenstrafrechtes ein wesentlicher Meilenstein im Hinblick auf eine Kodifikation der verstreuten und nicht sonderlich übersichtlichen Strafnormen. Im Laufe der Zeit wurde das kirchliche Strafrecht kaum bis gar nicht novelliert. Eine Abneigungsstimmung war die Folge und der Ruf nach einer Änderung wurde immer größer. Mit dem CIC/1983 und der damit einhergehenden Reform blieben von 222 lediglich 89 Canones, welche das römisch-katholische Kirchenstrafrecht betreffen, übrig.²⁹

²⁸ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1571.

²⁹ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1572.

5. Der Strafanspruch im Vergleich

5.1. Der kirchliche Strafanspruch

Die Begründung des kirchlichen Strafanspruchs sowie die Strafgewalt der römisch-katholischen Kirche wurden seit Beginn deren Existenz stetig hinterfragt sowie nach deren Legitimation gesucht. Allen Diskussionen in der Geschichte zum Trotz kann die Daseinsberechtigung darauf reduziert werden, dass sich ständig das Heil der Gläubigen bewahren soll sowie dem Auftrag Jesus Christus, die äußere und innere Ordnung der Kirche im Gleichgewicht zu halten, nachgeeifert wird. Die Strafsanktionen dienen daher am Aufbau der kirchlichen Gemeinschaft mitzuwirken und dadurch Grenzen zu schaffen.³⁰

Das römisch-katholische Strafrecht gilt in seiner Fassung grundsätzlich für Kleriker und Laien gleichermaßen. Dennoch existieren, wie im staatlichen Strafrecht, besondere Strafbestimmungen, die entweder nur für Laien oder Kleriker Anwendungen finden.³¹

5.2. Der staatliche Strafanspruch

Aus dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Anklageprinzip und die Ausgestaltung dieses Prinzips in einfachen Gesetzen sowie durch Lehre und Judikatur gefestigt obliegt in Österreich im staatlichen Strafrecht den Staat im Strafverfahren vertretenden jeweiligen Staatsanwalt über den Strafanspruch zu dispensieren. Insofern also der Staatsanwalt gemäß § 109 Strafprozessordnung (stopp) eine bindende und wirksame Einstellungserklärung abgibt, wird der staatliche Strafanspruch im Zusammenhang mit der jeweiligen Tat und Beschuldigten endgültig eingebüßt und der Verfolgungswille aufgegeben. Die Motivation – etwa mangelnde Strafwürdigkeit, Gründe des Opportunitätsprinzips oder Sonstige – des Staatsanwaltes spielt dabei keine Rolle. Das Strafgericht ist demnach auch nicht mehr befugt aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsatzes *ne bis in idem* den jeweiligen Beschuldigten zu verurteilen, dies unabhängig von etwaigen Indizien. Unabhängig davon kommt die rechtliche Beurteilung der angeklagten Tat dem Strafgericht zu. Eine Befassung, Wertung und

³⁰ Vgl. Rees in Handbuch, 1573 ff.

³¹ Vgl. Rees in Handbuch, 1580.

Rechtmäßigkeitsprüfung des Einstellungsantrages des Staatsanwaltes scheidet jedoch aus. Lediglich unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen wäre unter Umständen eine Wiederaufnahme zum Nachteil des Beschuldigten möglich.³²

Hierbei gilt es auch den Grundsatz, wonach das Gericht bei seinem allenfalls zu fällenden Urteil eben nicht an die Subsumtion(en) des zuständigen Staatsanwaltes gebunden ist, im Kontext zu beachten. Dies umfasst aber lediglich die unter Anklage gestellte(n) Tat(en) aber gerade nicht die Interpretation der Erklärung bezüglich einer Einstellung, welche auf die als Handlungen umgrenzbare konkrete Tat(en) bezogen sind. Dies ist, wie bereits ausgeführt, der gerichtlichen Beurteilung schon als Konsequenz des verfassungsrechtlichen Anklagegrundsatzes entzogen. Das Strafgericht hat keine Ingerenz diesbezüglich und es gilt ausnahmslos im Strafverfahren der Grundsatz *wo kein (An)Kläger, da kein Richter*.³³

³² Vgl. *Hollaender*, Wo kein Kläger, da (k)ein Richter?, JBl 2006, 25 ff.

³³ Vgl. *Hollaender*, Wo kein Kläger, da (k)ein Richter?, JBl 2006, 28 f.

6. Rechtsanspruch und Strafarten der römisch-katholischen Kirche

6.1. Die Strafverhängung durch die römisch-katholische Kirche

Die römisch-katholische Kirche stellt mit canon (c.) 1311 klar, dass sie das angeborene sowie eigene Recht besitze, mit geeigneten Strafmitteln alle straffällig gewordenen Christgläubigen zu bestrafen und dadurch die allumfassende Sanktionsgewalt besitze. Dabei ist jedoch zu betonen, dass der Strafanspruch der römisch-katholischen Kirche ihr im Wesen eigen ist und nicht erst verliehen oder übertragen wurde.³⁴

6.2. Die Strafformen und -arten

Im römisch-katholischen Kirchenstrafrecht gibt es die Differenzierung der einzelnen Strafen. Diese werden hinsichtlich des gesetzlichen Strafmaßes, der Verhängungsform und des Zwecks unterschieden.³⁵

-) gesetzliches Strafmaß

Bezüglich des Strafmaßes sieht das römisch-katholische Strafrecht zwei Arten vor, geregelt im c. 1315. Einerseits existieren die bestimmten Strafen, ähnlich zum staatlichen Strafrecht, wonach das jeweilige Gesetz eindeutig die Dauer und die Art der Strafbuße vorsieht. Daneben gibt es noch die sogenannten unbestimmten Strafen, wobei der Richter nach dem Gesetz das Maß der Strafe selbst bestimmen kann.³⁶

-) Verhängungsform

Hinsichtlich der Verhängungsform wird stets zwischen der Spruchstrafe, welche nach einem ordentlichen Verfahren als Urteil verhängt wird, und der Tatstrafe, die bereits nach Verwirklichung ohne selbstständigen Verhängungsakt eintreten.³⁷

³⁴ Vgl. *Libero Gerosa*, Exkommunikation und freier Glaubensgehorsam. Theologische Erwägungen zur Grundlegung und Anwendbarkeit der kanonischen Sanktionen. (1995), 181.

³⁵ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1583.

³⁶ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1584.

³⁷ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1583 f.

-) Zweck

Bezüglich des Zwecks einer römisch-katholischen kirchlichen Strafe ist anzumerken, dass stets zwischen Beugestrafen/Zensuren oder Besserungsstrafen, sowie Sühnestrafen differenziert wird. Ergänzend dazu werden ebenfalls Bußen und Strafsicherungsmittel dementsprechend angewendet.³⁸

6.3. Straforten

Im römisch-katholischen Kirchenstrafrecht existieren, wie bereits weiter oben kurz erörtert, zwei unterschiedliche Arten von Strafen. Auf der einen Seite die Sühnestrafen, auf der anderen Seite die Besserungs- respektive Beugestrafen oder Zensuren.

Bei den Beugestrafen liegt der wesentliche Zweck darin begründet, das gesetzte Verhalten zu ändern bzw zu bessern. Daneben existieren zusätzliche Zwecke, welche eine Wiedergutmachung sowie eine Beseitigung des hervorgerufenen Unmutes fordern als auch Reue des sündigen Mitgliebes beinhalten.

Bei der sogenannten Sühnestrufe ist der Hauptzweck die Sühne der verübten Straftat. Auch hier bestehen nebenbei weitere Strafzwecke, nämlich die Wiedergutmachung und die Wiederherstellung der Gerechtigkeit. Durch diese Differenzierung lässt sich auch unschwer erkennen, dass die Sühnestrafen, insbesondere das Wohl der Gemeinschaft, im Auge hat, daneben die Beugestrafen sich den einzelnen Straftäter mehr zuneigen.³⁹ Vordergründig sind Kirchenstrafen zunächst als Präventivmaßnahmen zu sehen, zumal eine mögliche Besserung des Straftäters stets und unweigerlich von ihm selbst abhängt.⁴⁰ Keine Kirchenstrafe kann ihm diese Entscheidung schlussendlich abnehmen.

6.4. Bestrafung ohne Strafgesetz

Im kirchlichen Strafrecht herrscht, gleich wie im staatlichen Strafrecht in Österreich, der Grundsatz *nulla poena sine lege* vor, was bedeutet, dass es keine Strafe ohne Gesetz geben darf. Der Bestimmung des c. 1321 §§ 1 und 2 CIC folgend stellt die Straftat für

³⁸ Vgl. Rees in Handbuch, 1583.

³⁹ Vgl. Rees in Handbuch, 1577.

⁴⁰ Vgl. Rees in Handbuch, 1577 f.

sich genommen dabei eine Missachtung oder Verletzung der gültigen Gesetze dar, ähnlich wie zum staatlichen Strafrecht. Der große Unterschied zum staatlichen Strafrecht liegt jedoch im Detail. So existiert in der römisch-katholischen Kirche die Möglichkeit nach c. 1399 CIC, dass eine Strafe verhängt wird, jedoch ausgenommen von den in den kirchlichen Gesetzen vorgesehenen Ausnahmen, obwohl kein entsprechendes Gesetz dafür existiert. Hintergrund von dieser Regelung sei die Verhängung einer gerechten Strafe. Es dürfe ein so schwerwiegendes hervorgerufenes Ärgernis nicht unbestraft bleiben, sofern ein entsprechendes Gesetz fehle, dies, obwohl alle Mitglieder der römisch-katholischen Kirche grundsätzlich davon ausgehen können, lediglich eine Strafe zu erhalten, welche im Gesetz vorgesehen ist.⁴¹

Im staatlichen Strafrecht wäre eine solche Vorgehensweise hingegen undenkbar, zumindest in einem Rechtsstaat wie Österreich. Dies darf zumindest von den Normunterworfenen erwartet werden, obgleich zahlreiche Missstände und Fehlentscheidungen der österreichischen Justiz durchaus anzurechnen sind.

6.5. Die kirchliche Tatstrafe

Eine Besonderheit des kirchlichen Strafrechtes stellt die Tatstrafe dar. Dies sind jene Strafen, welche keinen Verhängungsakt benötigen, sondern von selbst eintreten, nachdem die inkriminierte Tat begangen wurde.⁴²

Geäußerte Kritik wurde bis zum heutigen Tag nicht vollkommen verarbeitet und so existiert nach wie vor diese Art der Bestrafung, welche jedoch unter Umständen sehr missbrauchsanfällig ist und vom Grundsatz der Rechtssicherheit weit entfernt liegen. So könnte die Versuchung nahe liegen, Sanktionen zu verhängen, die in keiner Relation zum zu bestrafenden Übel stehen.

⁴¹ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1578 f.

⁴² Vgl. *Sabine Demel*, Tatstrafe contra Spruchstrafe? Ein Vergleich des CIC/1983 mit dem CCEO/1990: AfkKR 165 (1996), 95-115.

6.6. Delicta gravoria

Delicta Gravoria sind zu deutsch sogenannte schwerwiegende Straftaten, welche stets eine Strafe, Buße und Sühne vorsehen, um den Status der Gerechtigkeit wieder zu erreichen und dieser genüge zu tun. Dabei wird über Straftaten gegen den Glauben, also im Zusammenhang mit dem Lehramt, über Straftaten bei der Feier der Sakramente, im Zusammenhang mit dem Priesteramt, sowie über schwerwiegende Straftaten gegen die guten Sitten, somit im Zusammenhang mit dem Hirtenamt, abgesprochen. Im Zuge der Kongregation für die Glaubenslehre (Normae2010) wurde in Hinblick auf die schwerwiegenden Straftaten (*delicta gravoria*), aufgrund der zunehmenden Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker und in den Diensten der Kirche bestellter Personen, eine Umstrukturierung vorgenommen.⁴³ Um ein Verständnis dafür zu erlangen, welche Art von Straftaten als schwerwiegend betrachtet werden, muss hinterfragt werden, zu welchen Zeitpunkt die Strafnormen geschaffen wurden. Der erste Zeitpunkt einer öffentlichen und amtlichen Promulgation erfolgte im Zuge der Kongregation für die Glaubenslehre am 21. Mai 2010. Frühere Bemühungen diese Strafnormen greifbar zu machen, scheiterten jedoch aufgrund diverser Meinungsverschiedenheiten.⁴⁴

⁴³ Vgl. *Wilhelm Rees*, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker. Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht: AfkKR 172 (2003), 392 ff.

⁴⁴ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1584 f.

7. Allgemeine Voraussetzungen des kirchlichen Strafrechts

7.1. Die Straftat und die korrespondierende Strafe

Im kirchlichen Strafrecht der römisch-katholischen Kirche obliegt es stets dem jeweiligen Gesetzgeber, eine Strafe anzudrohen. Zu differenzieren gilt es hinsichtlich dem Strafgesetzgeber und den Inhabern der Strafbefehlsgewalt, da diese Unterscheidung nicht immer eindeutig getroffen ist.⁴⁵

7.2. Der Strafgesetzgeber

Gemäß c. 1315 § 1 CIC obliegt die notwendige Vollmacht, ein bestehendes Strafgesetz mit einer entsprechenden Strafandrohung auszustatten respektive ein neues Gesetz zu erlassen, dem Inhaber der dazu vorgesehenen Gesetzgebungsgewalt unter Bedachtnahme auf etwaige personelle oder territoriale Grenzen. Der zuständige Diözesanbischof wird dabei stets angehalten (c. 1316 CIC), im Einflussbereich eine harmonisierte Strafgesetzgebung zu gewährleisten und notwendige Schritte zu ergreifen.⁴⁶

7.3. Die Strafbefehlsgewalt

Das Recht zur Strafandrohung korrespondiert stets mit der exekutiven Gewalt. Besonderheiten bestehen dabei für Ordensleute. In jenen Bereichen, in denen diese dem zuständigen Ortsordinarius unterstehen, werden sie gemäß c. 1320 CIC von diesem mit der angemessenen Strafe bestraft.⁴⁷

7.4. Die Strafgesetzanwendung

Wie im staatlichen Strafrecht gelten im römisch-katholischen Kirchenstrafrecht ebenso mehrere Grundsätze. Der Grundsatz gemäß c. 20 CIC, dass ein zu einem späteren Zeitpunkt erlassenes Gesetz ein älteres zur Gänze oder zumindest zu Teilen aufhebt, die sehr strikte Auslegung von Strafgesetzen gemäß c. 18 CIC, das Verbot der Analogie im

⁴⁵ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1592.

⁴⁶ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1592.

⁴⁷ Vgl. *Reinhold Sebott*, Ordensrecht. Kommentar zu den Kanones 573-746 des Codex Iuris Canonici (1995), 209 ff.

Strafrecht gemäß c. 19 CIC sowie das Verbot der Dispens von Straf- und Prozessgesetzen durch den Diözesanbischof gemäß c. 87 § 1 CIC.⁴⁸

7.5. Die Straftat

Der Versuch, im CIC eine klare Definition der Straftat zu lokalisieren, ist nicht möglich, zumal die Straftat auf personenbezogene Elemente zurückgreift und keine allgemein gültige Definition existiert. Der c. 1321 § 1 CIC sieht demnach vor, dass eine Person zu bestrafen sei, welche nach außen hin gerichtet ein Gesetz verletzt hat, vorausgesetzt diese hat mit Vorsatz oder zumindest fahrlässig gehandelt. Zusammengefasst bedeutet dies für den Strafbegriff der römisch-katholischen Kirche, dass stets eine externe Verletzung des Gesetzes und eine strafrechtlich relevante Schuldhaftung vorliegen müsse. Nur sofern dieses objektive und subjektive Element vorliegt, ist das Verhalten mit einer Sanktion bedroht.⁴⁹

Im staatlichen Strafrecht spricht man dann von einer Straftat, wenn nicht nur eine tatbestandsmäßige Handlung, eine Tat, oder eine rechtswidrige Tat, welche als tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung angesehen wird, gegeben sind. Vielmehr bedarf es einer tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Handlung, um per Definition von einer – versuchten oder vollendeten – Straftat sprechen zu können.⁵⁰

7.6. Schuldabstufungen und Ausnahmen

Wie im staatlichen Strafrecht existieren auch im römisch-katholischen Strafrecht gemäß den c. 1323 bis 1326 CIC Gründe, die eine mögliche Strafe ausschließen, mildern oder unter Umständen sogar verschärfen können. Unterdessen werden Personen, welche das 16 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keiner Bestrafung unterzogen; ebenfalls deliktsunfähige Personen, welche dauerhaft den Gebrauch ihrer Vernunft nicht habhaft sind (c. 1322 und c. 1323 CIC). Ergänzend dazu sieht der CIC weitere Ausnahmen von der Bestrafung vor. Diese reichen von einer schuldlosen Unkenntnis, Irrtum oder Unachtsamkeit hinsichtlich der inkriminierten Norm, bei Zufall oder physischer Gewalt,

⁴⁸ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1593.

⁴⁹ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1594.

⁵⁰ Vgl. *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵, 28.

schwerer Furcht, Notstand respektive Nötigung, in den Fällen von angemessener Notwehr oder fehlendem Vernunftgebrauch.⁵¹

Strafmilderung kann bei gegebenen Umständen durch einen zuständigen Richter vorgenommen oder in einzelnen Fällen ebenfalls von Gesetzeswegen gemäß c. 1324 § 2 CIC zuerkannt werden. Dabei wird beachtenswerter Weise auf eine verminderte oder vorübergehende Beeinträchtigung des Vernunftgebrauches als Ergebnis einer schuldhaften Trunkenheit oder einer vergleichweisen „Verwirrung“, wie etwa Medikamentenmissbrauch, Drogenrausch, schwere Furcht, Notwehrexzess oder ähnliche Gründe abgestellt. Hierbei sieht der Gesetzgeber vor, dass als Ergänzung an eine Strafe eine sogenannte Strafbuße verhängt wird gemäß c. 1324 § 1 iVm. c. 1340 CIC. Ausgeschlossen sind die Milderungs- und Ausschlussgründe etwa bei grober Fahrlässigkeit und absichtlicher Rechtsunkenntnis.⁵² Diese Regelungen sind sehr nah an das Rechtsverständnis des österreichischen Strafrechts angelehnt.

7.7. Der Versuch und die Beteiligungsformen

Im römisch-katholischen Strafrecht ist für das versuchte und nicht vollendete Delikt vorgesehen, dass als Antwort darauf eine Strafbuße respektive ein Strafsicherungsmittel folgt. Eine gerechte Strafe, welche jedoch nicht in der vollen Höhe als sonst üblich angewendet wird, kann bei zu erwartendem Ärgernis, Gefahr oder schwerem Schaden dennoch verhängt werden. Ebenso wird die Beteiligung mit derselben Härte der Bestrafung entgegnet, wie sie dem tatsächlichen und unmittelbaren Täter trifft.⁵³ Auch hier ist im Wesentlichen ein Vergleich zum staatlichen Strafrecht in Österreich zu erkennen.

⁵¹ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1595 f.

⁵² Vgl. *Rees* in Handbuch, 1596.

⁵³ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1597 f.

8. Strafformen in der römisch-katholischen Kirche

8.1. Die Beugestrafen

Das römisch-katholische Strafrecht und die Kirche sehen gemäß den cc. 1331 bis 1355 CIC drei Sonderformen einer sogenannten Beugestrafe vor. Bei der Verhängung dieser Form der Bestrafung ist es stets Voraussetzung, dass im Vorfeld eine Verwarnung mit entsprechender zeitlicher Möglichkeit zur Besserung des Bestraften eingeräumt werden muss. Diese sind die Exkommunikation, das Interdikt und die Suspension.⁵⁴

8.2. Die Exkommunikation

Konsequenz einer Exkommunikation stellt der Ausschluss von jeder Art des kirchlichen Dienstes als auch den Empfang respektive die Spendung von den Sakramenten und Sakramentalien dar. In diesen Fällen kommt eine Strafverschärfung im Sinne einer Fernhaltung der exkommunizierten Person von jeder Form des kirchlichen Dienstes bei einem Gottesdienst hinzu. Des Weiteren sind gesetzte Akte solcher Personen ungültig, von der heiligen Kommunion ausgeschlossen, dürfen keine Tauf- bzw Firmpatenschaft übernehmen, sind unfähig hinsichtlich jeder Art der kirchlichen Stimmabgabe und sind von der Aufnahme in einen kirchlichen Verein ausgenommen. Zu beachten gilt dennoch, dass die Exkommunikation keinen Ausschluss aus der gesamtheitlichen Gemeinschaft des Glaubens der Kirche darstellt. Dies ist aufgrund der Taufe und der Aufnahme in die Gemeinschaft der Kirche nicht möglich, zumal diese nicht rückgängig gemacht werden kann.⁵⁵

8.3. Die Suspension

Die sogenannte strafweise Dienstenthebung kann schon aufgrund der Definition lediglich Personen im Klerikerstand treffen. Durch eine Suspension werden alle oder teilweise Aufgaben und Rechte, die mit dem Amt verbunden sind, im Hinblick auf deren Ausübung untersagt, sowie jene Akte der Leitungsgewalt und der Weihegewalt entzogen. Nachdem

⁵⁴ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1598.

⁵⁵ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1598 f.

diese sehr unterschiedlich schwer ausfallen kann, wird der genaue Umfang im jeweiligen Urteil festgelegt.⁵⁶

8.4. Das Interdikt

Das Interdikt betrifft größtenteils Laien und manifestiert sich dadurch, dass diese Personen vom Dienst der Sakramente und von der Beteiligung an Gottesdiensten ausgeschlossen sind.⁵⁷

8.5. Die Sühnestrafen

Eine Sühnestrafe kann in unterschiedliches zeitliches Ausmaß ausgesprochen und verhängt werden. Diese reicht von einer bestimmten Dauer, über eine bestimmte Zeit bis hin zur unbestimmten Dauer. Abgebüßt können diese Strafen dadurch werden, dass entweder der zeitliche Rahmen erreicht oder die Strafe durch einen Begnadigungsakt nachgesehen wurde. Normadressaten sind dabei Inhaber eines Kirchenamtes in der römisch-katholischen Kirche, insbesondere aus dem Klerikerstand.⁵⁸

8.6. Die Strafbußen und Strafsicherungsmittel

Die Strafbuße dient im römisch-katholischen Strafrecht als eine Art Ersatz für eine Strafe oder als Verschärfung hinsichtlich der bereits zu verhängenden Strafe. Diese manifestieren sich meist darin, dass der Empfänger einer solchen Strafbuße an Gottesdiensten oder Wallfahrten teilnehmen muss oder etwa in Form von Gebeten oder Fasten abgebüßt wird. Die Strafsicherungsmittel sind als vorbeugende Maßnahmen hinsichtlich zu erwartender Straftaten etabliert worden. Eine solche Maßnahme kann entweder eine (Ver)-warnung darstellen oder sich im Verweis widerspiegeln.⁵⁹

⁵⁶ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1600.

⁵⁷ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1599.

⁵⁸ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1601.

⁵⁹ Vgl. *Rees* in Handbuch, 1604.

8.7. Vergleich zum staatlichen Strafrecht

Im staatlichen Strafrecht existieren vergleichbare vorbeugende Maßnahmen, die jedoch nicht an der Schuld des Täters gemessen werden, aber aufgrund dessen besonderer Gefährlichkeit zu verhängen sind. Voraussetzung für eine vorbeugende Maßnahme ist stets eine strafbare Handlung und die daraus resultierende Anlasstat. Der Zweck dahinter sind ausschließlich spezialpräventive Gründe ohne Tadelswirkung in Form einer Unterbringung.⁶⁰ Ähnlich muten auch diverse staatliche Bestimmungen in Standes-Berufs- und Disziplinarrechten an.

⁶⁰ Vgl. *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵, 7 f.

9. Strafverhängung in der römisch-katholischen Kirche

Im römisch-katholischen Kirchenstrafrecht sieht der Gesetzgeber die Verhängung einer Strafe im Zuge eines Gerichtsurteils oder im Verwaltungsweg als *ultima ratio* an. Vordergründig sollten Bemühungen dahingehend angestrengt werden, andere Mittel heranzuziehen, um den Tausgleich zu erreichen respektive den Täter zur Besserung zu bewegen. Grundgedanke ist stets die Überlegung, ob eine Strafe überhaupt notwendig ist, nicht der Strafanspruch der Kirche generell.⁶¹ Als erste Wahl der Strafverhängung sieht der CIC stets den ordentlichen Strafprozess vor. Sollten Gründe vorliegen, welche die Durchführung eines Strafprozesses entgegenstehen, kann eine Strafe sowohl als Tatstrafe verbüßt oder im Zuge eines Verwaltungsverfahrens per außergerichtliches Dekret ausgesprochen werden. Jedoch gibt es einige Ausnahmen der Strafverhängung, welche nicht über den Verwaltungsweg im kirchlichen Strafrecht möglich sind gemäß c. 1342 CIC. Nicht unbeachtet werden darf dabei die Tatsache, dass der ordentliche Rechtsweg gegenüber dem Verwaltungsweg erheblich besseren Rechtsschutz bietet.⁶²

9.1. Ermessensspielraum im kirchlichen Strafrecht

Im kirchlichen Strafrecht steht dem zuständigen Richter für jeden individuellen Fall ein sehr dehnbarer Ermessensspielraum hinsichtlich der Bestrafung zu, welcher jedoch nicht zwingend im Sinne des zu Bestrafenden ausfallen muss.⁶³ Die Möglichkeiten des Spielraumes reicht dabei von einer Strafbuße, einem Aufschub der Strafe bis hin zu einer Strafmilderung. Für Fälle, bei denen eine Besserung des Täters durch anderweitige Mittel als einer Strafe zu erwarten ist, ist der Richter dazu angehalten, von der Strafe abzusehen bzw Alternativen anzuwenden. Bei einer Strafkumulation ist jedenfalls eine Mäßigung der endgültigen Strafe möglich.⁶⁴ Im römisch-katholischen Strafrecht gilt der Grundsatz der Strafbindung. Grundsätzlich bindet eine verhängte Strafe den Bestraften in der ganzen

⁶¹ Vgl. Audomar Scheuermann, Zum Strafrecht des CIC/1983: FS May (65) 203-210, 203.

⁶² Vgl. Rees in Handbuch, 1605 f.

⁶³ Vgl. Hans Paarhammer, Das spezielle Strafrecht des CIC: Recht im Dienste des Menschen. Eine Festgabe. Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag (1986) 403-466, 403 f.

⁶⁴ Vgl. Rees in Handbuch, 1607 f.

Kirche, insofern keine ausdrücklichen Ausnahmen vorgesehen sind.⁶⁵ Im staatlichen Strafrecht finden sich ähnlich gelagerte „Werkzeuge“ der Justiz.

9.2. Besonderheit im römisch-katholischen Strafrecht: Vorsorge des Unterhaltes

Im CIC ist eine Regelung verankert, wonach im Falle einer Strafverhängung eines Klerikers auf die Bestreitung des Unterhaltes in angemessener Art und Weise zu sorgen ist, sofern dieser natürlich nicht aus dem Stand der Kleriker entlassen wurde.⁶⁶

9.3. Rechtsmittel im römisch-katholischen Strafrecht

Die Institute des Rechtsschutzes in der römisch-katholischen Kirche gegen ein strafrechtliches Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung (*appellatio*) nach den Bestimmungen des cc. 1628-1640 CIC, gegen ein Dekret der Verwaltung das Rechtsmittel der Beschwerde (*recursus*) gemäß cc. 1732-1739 CIC.⁶⁷

9.4. Der Erlass einer Strafe im römisch-katholischen Strafrecht

Der Wegfall einer Strafe kann grundsätzlich durch Straferlass erfolgen, daneben auch durch Aufhebung des anzuwendenden Strafgesetzes oder der Strafe per se, durch entsprechende Verbüßung respektive Tod des Bestraften. Als Hoheitsakt der Verwaltung ist der Straferlass (*remissio*) für das kirchliche Strafrecht ein wesentliches Charaktermerkmal.⁶⁸ Um in den Genuss eines Straferlasses zu kommen ist es unverzichtbar, dass die in Frage stehende Person die Widersetzlichkeit (*contumacia*) aufgegeben hat. Wie im staatlichen Strafrecht ist dabei wesentliche Voraussetzung, dass der Täter tätige Reue übt und es zu einer Schadenswiedergutmachung gekommen ist respektive das verursachte Ärgernis ausgelotet wurde.⁶⁹

⁶⁵ Vgl. Rees in Handbuch, 1609.

⁶⁶ Vgl. Peter Platen, Die Sustentation der Kleriker. Der Neuansatz in der Versorgung der Kleriker mit Blick auf ausgewählte Problemstellungen. (2000) (BzMK 24), 222-225.

⁶⁷ Vgl. Rees in Handbuch, 1609.

⁶⁸ Vgl. A. Eser in D. Schwab (Hrsg.): Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft: Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat (1989), 502.

⁶⁹ Vgl. Rees in Handbuch, 1613.

10. Die (kirchlichen) Grundrechte im Spannungsverhältnis zu Canon 1399 CIC/1983 und c. 1399 CIC n. F. (2021)

Wie bereits mehrfach in dieser Arbeit dargelegt, ist das Kirchenstrafrecht der römisch-katholischen Kirche eigenständig und vielschichtig, dennoch gibt es einige Schnittmengen mit dem staatlichen Strafrecht in Österreich.

Die bereits erwähnte Generalnorm als „Auffangtatbestand“ für schwerste Straftaten lautet gemäß can 1399 CIC/1983: "Außer den Fällen, die in diesem oder in anderen Gesetzen geregelt sind, kann die äußere Verletzung eines göttlichen oder eines kanonischen Gesetzes nur dann mit einer gerechten Strafe belegt werden, wenn die besondere Schwere der Rechtsverletzung eine Bestrafung fordert und die Notwendigkeit drängt, Ärgernissen zuvorzukommen oder sie zu beheben."⁷⁰

Führt man sich diesen sehr weit gefassten Tatbestand näher vor Augen, erscheint eine derartig allgemeine Formulierung im Hinblick auf wesentliche (staatliche garantierte) Grundrechte untragbar und unvereinbar zu sein.⁷¹ Diese kirchenstrafrechtliche Generalnorm des c. 1399 CIC (identische Fassung des c. 1399 CIC und c. 1399 CIC n.F. 2021) wird mitunter sehr häufig aufgrund ihres vermeintlichen Widerspruchs zu den allgemein anerkannten Grundsätzen und Grundrechten, insbesondere des Art 7 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), von Juristen wie auch von in der römisch-katholischen Kirche Bediensteten teilweise scharf kritisiert. Die kirchlichen Grundrechte sind im Unterschied zu staatlichen Grundrechten im wesentlichen Christenrechte, die jeden Gläubigen der römisch-katholischen Kirche durch die Taufe in der Kirche zuteilwerden. Diese kirchlichen Grundrechte werden in den cc. 208 - 223 CIC normiert. Hinsichtlich des römisch-katholischen Kirchenstrafrechts von erheblicher Relevanz ist der c. 221 § 3 CIC welcher lautet: „Die Gläubigen haben das Recht, dass kanonische Strafen über sie nur nach Maßgabe des Gesetzes verhängt werden".⁷²

⁷⁰ Vgl. W. Rees, Bestrafung ohne Strafgesetz, in Aymans/Geringer, Iuri Canonico Promovendo - FS Schmitz (1994) 373 (385).

⁷¹ Vgl. Lüdicke, can 1399 CIC/1983, in ders, Münsterischer Kommentar zum CIC (1993) Rz 3 f.

⁷² Vgl. Reinhardt, can 221 CIC/1983, in Lüdicke, Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (1987) Rz 8.

Der bereits erwähnte Grundsatz *nulla poena sine lege* wird hierdurch gemeinsam mit c. 1321 CIC, welcher lautet: „*§ 1 Niemand wird bestraft, es sei denn, die von ihm begangene äußere Verletzung von Gesetz oder Verwaltungsbefehl ist wegen Vorsatz oder Fahrlässigkeit schwerwiegend zurechenbar. § 2 Von einer durch Gesetz oder Verwaltungsbefehl festgesetzten Strafe wird betroffen, wer das Gesetz oder den Verwaltungsbefehl überlegt, verletzt hat; wer dies aber aus Unterlassung der gebotenen Sorgfalt getan hat, wird nicht bestraft, es sei denn, das Gesetz oder der Verwaltungsbefehl sehen anderes vor. § 3 Ist die äußere Verletzung des Gesetzes oder des Verwaltungsbefehls erfolgt, so wird die Zurechenbarkeit vermutet, es sei denn, anderes ist offenkundig*“, als feste Bestandgröße im römisch-katholischen Kirchenstrafrecht garantiert.⁷³

Im Hinblick auf die Grundrechtskonformität gilt es zu beachten, dass von vornherein nur eine sogenannte "gerechte Strafe" verhängt werden darf. Hier sieht der c. 1349 CIC folgendes vor: „*Wenn eine Strafe unbestimmt ist und das Gesetz nichts anderes vorsieht, darf der Richter keine schwereren Strafen, zumal keine Bußgestrafen verhängen, wenn nicht die Schwere des Falles dies unbedingt fordert; Strafen für immer darf er jedoch nicht verhängen*“.⁷⁴

Das römisch-katholische Kirchenstrafrecht sieht mithin diverse Alternativatbestände zum c. 1399 CIC vor, der wie folgt lautet: „*§ 1 Denjenigen, der sich in nächster Gelegenheit befindet, eine Straftat zu begehen oder auf den aufgrund einer erfolgten Untersuchung der schwerwiegende Verdacht einer begangenen Straftat fällt, kann der Ordinarius entweder selbst oder durch einen anderen warnen. § 2 Denjenigen aber, aus dessen Lebenswandel ein Ärgernis oder eine schwere Verwirrung der Ordnung entsteht, kann er auch einen Verweis in einer Weise erteilen, die den besonderen Verhältnissen der Person und der Tat entspricht. § 3 Die Warnung und der Verweis müssen immer wenigstens aufgrund irgendeines Dokumentes feststehen, das im Geheimarchiv der Kurie aufzubewahren ist*“.⁷⁵

⁷³ Vgl. Rees in Haering/Rees/Schmitz, Handbuch³ 1578 f.; vgl. Lüdicke, can 1321 CIC/1983, in *ders*, Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (1992).

⁷⁴ Vgl. Aymans/Mörsdorf/Müller, Kanonisches Recht IV 249, vgl. Lüdicke, can 1349 CIC/1983, in *ders*, Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (1993) Rz 3.

⁷⁵ Vgl. Rees in Haering/Rees/Schmitz, Handbuch³ 1604; vgl. Aymans/Mörsdorf/Müller, Kanonisches Recht IV 249; vgl. Lüdicke, can 1339 CIC/1983, in *ders*, Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (1992).

Die (Vor-)Anwendung des c. 1319 § 1 CIC ist ebenfalls eine ergänzende Vorbeugung zum Generaltatbestand. „§ 1 Soweit jemand kraft Leitungsgewalt im äußeren Forum Verwaltungsbefehle erlassen kann, kann er durch Verwaltungsbefehl auch bestimmte Strafen androhen, ausgenommen Sühnestrafen für immer. § 2 Ein Strafgebot darf nur nach reiflicher Überlegung und unter Beachtung der in den cann. 1317 und 1318 getroffenen Bestimmungen über die Partikulargesetze erlassen werden".⁷⁶

Die dabei gebotene Sanktion ist jedenfalls als vorgelagerte Sanktionsdrohung zu verstehen und der jeweilige Beschuldigte wird dadurch vorgewarnt.⁷⁷

Relevant dabei ist der Umstand, dass diese Tatbestände vorrangig sind und eine Bestrafung mithilfe der Anwendung der sogenannten Generalnorm erst gar nicht für Notwendig erachtet wird.⁷⁸

Wie Schwetz trefflich formuliert, besteht zumindest auf den ersten Blick der Eindruck, dass mit der sogenannten Generalnorm ein maßgebender Tatbestand geschaffen wurde. Aufgrund unzähliger Einschränkungen, wie etwa das Abstellen auf die besondere Schwere der Tat, deren Verhinderung oder Behebung von Ärgernissen, lediglich eingeschränktes anwendbares Strafmaß, die Schaffung möglichen Rechtsschutzes als auch die Verhängung differenzierter Sanktionen, stellt sich die Generalnorm im Lichte der Grundrechtskonformität grosso modo als durchaus tragbares Konstrukt dar.⁷⁹

Für Österreich ist seit dem Beitritt 1958 und auch für weite Teile Europas die bedeutendste Grundrechtsquelle die Europäische Menschenrechtskonvention mitsamt ihrer Zusatzprotokolle. Wesentlich ist der Umstand, dass die darin verbürgten Rechte im Verfassungsrang stehen und dadurch unmittelbar anzuwenden sind.⁸⁰ Für das kirchliche Strafrecht von besonderer Relevanz im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit des c. 1399 CIC ist der Art 7 EMRK, welcher wie folgt lautet:

⁷⁶ Vgl. Lüdicke, can 1319 CIC/1983, in ders, Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (1992).

⁷⁷ Vgl. Rees in Haering/Rees/Schmitz, Handbuch³ 1593; vgl. Aymans/Mörsdorf/Müller, Kanonisches Recht IV 98.

⁷⁸ Vgl. Florian Schwetz, Nulla poena sine lege?, ÖJZ 2020/96, 776.

⁷⁹ Vgl. Florian Schwetz, Nulla poena sine lege?, ÖJZ 2020/96, 776f.

⁸⁰ Vgl. Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015), Rz 1346.

„1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

2) Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.“

Mit dieser Bestimmung erfährt der geschilderte Grundsatz *nulla poena sine lege* eine Verschriftlichung in Form eines Grundrechtes.⁸¹ Der Schutzzumfang des Art 7 EMRK bezieht sich jedoch nur auf staatliche Sanktionen respektive Strafen. Eine Anwendbarkeit oder Analogie in Bezug auf kanonische Bestrafungsformen scheidet demnach aus.⁸²

Für das kirchliche Strafrecht dennoch von Relevanz ist die Tatsache, dass Art 7 EMRK keine wortwörtliche gesetzliche Festschreibung der mit Strafe bedrohten Taten einfordert, hingegen sogenannte Generalnormen für zulässig erklärt und Straftatbestände auch *„dem ungeschriebenen Recht entstammen [können], wenn nur gewisse Anforderungen an die Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit der Folgen einer bestimmten Handlung oder Unterlassung erfüllt sind“*.^{83 84}

All jene strafrechtlichen Vorschriften müssen stets an folgenden Aspekten hin überprüft werden, um nicht den Garantien des Art 7 EMRK zuwiderlaufen:

- Gibt es eine rechtliche Grundlage für die Bestrafung, wobei auch untergesetzliches, Völker- und Gewohnheitsrecht sowie *case law* als solche ausreichend sind?

⁸¹ Vgl. Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rz 155; vgl. Hengstschläger/Leeb, Grundrechte³ (2019), Rz 25/3 f.

⁸² Vgl. Sinner, Art 7 EMRK, in Karpenstein/Mayer, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten² (2015) Rz 7.

⁸³ Vgl. Thienel, Art 7 EMRK, in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999) Rz 10; Sinner, Art 7 Rz 12; vgl. Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention³ (2009) Art 7 EMRK Rz 2.

⁸⁴ Vgl. Florian Schwetz, Nulla poena sine lege?, ÖJZ 2020/96; 777.

- Sind die Anforderungen an Bestimmtheit, Vorhersehbarkeit und Zugänglichkeit erfüllt, sodass - gegebenenfalls mit fachkundiger Hilfe - das Verhalten der Rechtsunterworfenen daran ausgerichtet werden kann?
- Wurde eine verbotene ausdehnende Auslegung oder Analogie angewandt?
- Ist die Grenze zur Willkür überschritten worden?
- Wurde gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen?⁸⁵

Die Generalklausel des c. 1399 CIC steht, wie bereits ausgeführt, stets und immer mehr in einem Spannungsverhältnis mit dem altbewährten Grundsatz *nulla poena sine lege* des c. 221 § 3 CIC, zumal dieser dadurch auch oftmals in unzulässiger Absicht missachtet und torpediert wird. Nicht nur die Kritik an der Lehre des kirchlichen Strafrechtes ist hier von erheblicher Relevanz, sondern auch an den Garantien und dem Grundsatz des Art 7 der EMRK. Unabhängig davon, ob der Art 7 EMRK auf die Kirche selbst und den verhängten Strafen keine Anwendung finden kann, bedarf es dennoch auch eine Betrachtung dieses Grundsatzes für das römisch-katholische Kirchenstrafrecht und deren Maßstab der Norm.⁸⁶

Strafnormen und Strafgesetze sind in diesem Zusammenhang stets anhand unterschiedlicher Aspekte auf die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz des Art 7 EMRK hin zu überprüfen, angefangen an der (rechtlichen) Grundlage dafür. Im kirchlichen Strafrecht ist die Bestimmung und der Inhalt des c. 1399 CIC so auszulegen, dass die Normadressaten und Rechtsunterworfenen für eine Bestrafung und allgemein für deren Strafbarkeit jedenfalls gegen ein göttliches oder kanonisches Gesetz verstoßen müssen.⁸⁷ Eine Analogie zu und eine Einbeziehung von außerhalb des CIC normierten kanonischen Gesetzen ist dabei möglich, da daran diverse Anforderungen, wie etwa deren Promulgation, gestellt werden.⁸⁸ Im Ergebnis gibt es für die Normunterworfenen in der römisch-katholischen Kirche insofern eine beachtliche Anzahl von Voraussetzungen und

⁸⁵ Vgl. Florian Schwetz, *Nulla poena sine lege?*, ÖJZ 2020/96, 778.

⁸⁶ Vgl. Florian Schwetz, *Nulla poena sine lege?*, ÖJZ 2020/96, 778.

⁸⁷ Vgl. Florian Schwetz, *Nulla poena sine lege?*, ÖJZ 2020/96, 778.

⁸⁸ Vgl. Rees, *Die Rechtsnormen*, in Haering/Rees/Schmitz, *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*³ (2015) 127 (128 ff); vgl. Breitsching, *Kritische Anmerkungen zu can 1399 CIC/1983*, in Ohly/Rees/Gerosa, *Theologia Iuris Canonici - FS Müller* (2017) 495 (497); vgl. M. Ortner, *Die Entwertung des Gesetzlichkeitsprinzips und des Analogieverbotes durch die Generalnorm des Kanon 1399 des CIC/1983* (2017), 178 ff.

Rechtsschutzinstitute, bis c. 1399 CIC als *ultima ratio* angewendet wird. Sollte dennoch die Generalnorm herangezogen werden, bestehen weitgehende Rechtsschutzinstitute für den Verurteilten und eine mehrfache Bindung des Richters, betreffend das Ausmaß und die Gerechtigkeit der zu verhängenden Strafe.⁸⁹

Im Zuge der Strafrechtsreform wurde der c. 1399 CIC unverändert übernommen. Die mögliche allgemeine Bestrafung bei der Verletzung eines göttlichen oder kirchlichen Gesetzes, insbesondere wegen der Schwere der Rechtsverletzung, um die Beseitigung des Ärgernisses vorzunehmen, ist sohin weiter Tür und Tor geöffnet. Der problematische Auffangtatbestand und die damit einhergehende Durchbrechung des grundlegenden Prinzips *nulla poena sine lege* besteht, wie bereits in den vorherigen Kapiteln dieser Arbeit ausgeführt, sohin weiterhin.⁹⁰

⁸⁹ Vgl. Florian Schwetz, Nulla poena sine lege?, ÖJZ 2020/96, 779.

⁹⁰ Vgl. Rüdiger Althaus, Das neue kirchliche Strafrecht – Streiflichter, Theologie und Glaube 111 (2021) 205 – 211; 208.

11. Die Reform des kirchlichen Strafrechtes

Ein neues Strafrecht für die römisch-katholische Kirche gab es mit der Promulgation kraft Apostolischer Konstitution *Pascite Gregem Dei* vom 01.06.2021. Die Promulgation selbst erfolgte in Abweichung des c. 8 § 1 CIC am 02.06.2021 im L'Osservatore Romano mit Inkrafttretungsdatum 08.12.2021. Eine rückwirkende Anwendung auf verwirklichte Tatbestände scheidet aus. Dies überrascht kaum bis gar nicht, gab es doch seit der Promulgation des CIC 1983 generell schon Kritik und Änderungsanträge. Dies nicht zuletzt wieder verstärkt durch die rechtliche Aufarbeitungsarbeit im Zusammenhang mit den zahlreichen Fällen von sexuellen Übergriffen und sexuellen Missbrauchs an minderjährigen Kindern seit rund 20 Jahren und in letzter Zeit besonders verstärkt. Wie bereits ausgeführt wurde dem Strafrecht in der römisch-katholischen Kirche wohl nie und nicht genügend Aufmerksamkeit zugewandt. Die verallgemeinernden Normen wurden nicht weiter reformiert, zumal sich die Führung der römisch-katholischen Kirche stets darauf berief, diverse Fehlverhalten der Normunterworfenen werden durch die pastoralen Maßnahmen ausreichend behandelt oder die Doktrin käme als Allerheilsbringer zur Aufklärung.⁹¹

In Bezug auf die Bestrafung eines Täters überträgt der kirchliche Gesetzgeber die Autorität dazu nicht mehr, wie bisher gehandhabt, ausschließlich dem Ermessen der kirchlichen Autorität, sondern wird nunmehr eine solche verpflichtend vorgesehen, wie etwa in c. 1343 CIC/2021. Dadurch wird unzweifelhaft die Bedeutung des Strafens im Leben des Volkes Gottes hervorgehoben. Ergebnis davon ist unter anderem, dass die bis zur Strafrechtsreform übliche Reihenfolge, wie Behebung von Ärgernis, Wiederherstellung der Gerechtigkeit und Besserung des Täters, minimal verändert wurde. So wurde etwa die Behebung von Ärgernis zahlreich nicht mehr an erster Stelle gereiht wie etwa c. 1341, 1344, 2° CIC/2021 und c. 1311 § 2 CIC/2021 unter Beweis stellen.⁹²

Im kanonischen Recht war zwar bereits vor der Strafrechtsreform im Strafprozess das Institut der Schadenersatzklage gemäß c. 1729–1731 CIC bekannt, unabhängig davon, dass der Anspruch darauf nach c. 128 CIC auch ohne einhergehenden Strafprozess

⁹¹ Vgl. *Rüdiger Althaus*, Das neue kirchliche Strafrecht – Streiflichter, Theologie und Glaube 111 (2021) 205 – 211; 205.

⁹² Vgl. *Rüdiger Althaus*, Das neue kirchliche Strafrecht – Streiflichter, Theologie und Glaube 111 (2021) 205 – 211; 209.

geltend gemacht werden konnte gemäß c. 1400 § 1, 1° CIC, jedoch war die Möglichkeit bis dahin eher als zahnlos zu werten, da ein möglich erworbener Rechtstitel nicht durchsetzbar war. Das neue und reformierte Strafrecht enthält die Wiedergutmachung von erlittenen Schäden in mehreren Normen. Erwähnenswert ist dabei die Möglichkeit, dass von der Verhängung einer Strafe abgesehen respektive eine viel geringere und mildere Strafe ausgesprochen werden kann, sofern der Täter oder Verurteilte einen durch seine rechtswidrige Handlung entstandenen Schaden wieder behebt. Im Zusammenhang mit den Sexualdelikten oder den Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen finden sich naturgemäß und der allgemeinen Lebenserfahrung folgend, sowie im Vergleich zum staatlichen Strafrecht, natürlich keine Wiedergutmachungsklauseln, zumal sich menschliches Leben und dessen Integrität auf keinen Fall durch etwaige (materielle) Leistungen aufwiegen lassen kann.⁹³

Auch die sogenannte Unschuldsvermutung fand in der Strafrechtsreform Eingang. So wurde mit c. 1321 § 1 CIC/2021 eindeutig normiert, dass jede Person im Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren so lange als unschuldig zu gelten hat, solange nicht das Gegenteil bewiesen wird. Für das römisch-katholische Kirchenstrafrecht von besonderer Relevanz ist dabei, dass dieser Grundsatz aus der Würde eines jeden Getauften in der römisch-katholischen Kirche resultiert und der damit einhergehende Schutz des guten Rufes gemäß c. 220 CIC. Eine bloße Vermutung der Schuld reicht auch im römisch-katholischen Strafrecht nicht aus. Wie auch im staatlichen Strafrecht hat der Ankläger, im kirchlichen Strafprozess der Kirchenanwalt, all jene Beweise und Tatsachenvorbringen zu erstatten gemäß c. 1526 § 1 CIC, die den Vorwurf substantiell unter Beweis stellen.⁹⁴

⁹³ Vgl. *Rüdiger Althaus*, Das neue kirchliche Strafrecht – Streiflichter, Theologie und Glaube 111 (2021) 205 – 211; 209 f.

⁹⁴ Vgl. *Rüdiger Althaus*, Das neue kirchliche Strafrecht – Streiflichter, Theologie und Glaube 111 (2021) 205 – 211; 210.

12. Sexueller Missbrauch in der römisch-katholischen Kirche

Vor der Reform des römisch-katholischen Kirchenstrafrechtes fand mit Veröffentlichung im September 2018 eine weit ausgelegte Studie der deutschen Bischofskonferenz mit dem Titel „*Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*“ statt. Die Veröffentlichung hat dabei weite und hohe Wellen geschlagen, indem neben der Anzahl sämtlicher Opfer im Zusammenhang mit dem gesamten Ausmaß des sexuellen Missbrauchs offengelegt wurde auch Versuche der Vernichtung von belastenden Unterlagen, das Schweigen darüber und die Vertuschungen, aufgezeigt wurden. Dies reichte von Nicht-Sanktionierungen der Täter über Nicht-Einleitung eines Verfahrens bis hin zur zu milder Bestrafung bei Tätern, wo keine Vertuschung möglich war.⁹⁵ Durch die längst überfällige Aufarbeitung in den letzten Jahren kam es schließlich zur Reform der damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen im römisch-katholischen Kirchenrecht.⁹⁶

Vor der Strafrechtsreform in der römisch-katholischen Kirche, die in der Folge in dieser Arbeit behandelt wird, stand die Neuordnung der delicta graviora der Normae 2010 der Kongregation für die Glaubenslehre im Zeichen des sexuellen Missbrauchs und publik werden neuer Fälle in der römisch-katholischen Kirche, insbesondere im zentral- und mitteleuropäischen Raum, was eine Krise für die Kirche bedeutete, von der sie sich bis heute nicht erholt hat und vielleicht auch nicht mehr ganz erholen wird können, als auch zur Einbuße des Ansehens und deren Glaubwürdigkeit führte. Dadurch kam es zur Erweiterung der Öffentlichkeit der delicta graviora sowie der Schaffung erheblicher Transparenz.⁹⁷ Mit Mai 2011 hat sodann die Kongregation der Glaubenslehre Maßnahmen ergriffen und mit einem Rundbrief dazu beigetragen und gefordert, dass der Bischofskonferenz geholfen werden sollte, indem Rahmenbedingungen und stringente

⁹⁵ Vgl. Harald Dreßing/Hans Joachim Salize/Dieter Hermann/Andreas Kruse/Eric Schmitt/Britte Bannenber, Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 24.09.2018 (= MHG-Studie).

⁹⁶ Vgl. Wilhelm Rees, Was ist und was sein soll. Zur Ahndung sexuellen Missbrauchs minderjähriger Personen im Recht der römisch-katholischen Kirche, Theologische Quartalschrift 199 (2019) 183-207, 182 f.

⁹⁷ Vgl. Wilhelm Rees, Was ist und was sein soll. Zur Ahndung sexuellen Missbrauchs minderjähriger Personen im Recht der römisch-katholischen Kirche, Theologische Quartalschrift 199 (2019) 183-207, 188.

Konsequenzen für die Ahndung und Verfolgung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker zu erlassen sind.⁹⁸

Ergebnis war für Österreich, dass eine Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz geschaffen wurde und über deren Inhalte sogar eine Schulung zu absolvieren ist. Erklärtes Ziel war es, Gerechtigkeit und Hilfe der jeweiligen Opfer in den Mittelpunkt zu rücken, von unabhängigen Experten geleitete Ombudsstellen wurden in den (Erz-)Diözesen eröffnet sowie eine jeweilige beratende Kommission für den Bischof zu installieren.⁹⁹

Unter der Federführung von Papst Franziskus und dessen erheblichen Verlangens zur Vermeidung, Ahndung der Täter und der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der römisch-katholischen Kirche wurde 2014 die sogenannte Kinderschutzkommission eingerichtet. Wesentlich dabei ist, dass sie mit der Disziplinarabteilung der Kongregation für die Glaubenslehre, um insbesondere die Opfer in den Mittelpunkt der Aufarbeitung zu rücken, mitwirken. Ergänzend dazu kam der nicht nur positiv in Erinnerung gebliebene Anti-Missbrauchsgipfel im Zuge der 2019 stattgefunden Kinderschutzkonferenz im Vatikan, worin die Forderung nach mehr Transparenz erneut laut wurde. Diese Kritik und der Gipfel mündeten in ein Apostolisches Schreiben *Vos estis lux mundi* (VELM). Wesentlicher Inhalt davon waren Richtlinien im Zusammenhang mit der Missbrauchsbekämpfung sowie Maßnahmen zur Verhinderung der geübten Vertuschung solcher Fälle, insbesondere Meldesysteme im Einklang mit staatlichen Gesetzen, der Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten und Fällen sowie immense Bemühungen für Therapie und medizinische Versorgung.¹⁰⁰

⁹⁸ Vgl. *Wilhelm Rees*, Was ist und was sein soll. Zur Ahndung sexuellen Missbrauchs minderjähriger Personen im Recht der römisch-katholischen Kirche, *Theologische Quartalschrift* 199 (2019) 183-207, 192 f.

⁹⁹ Vgl. *Wilhelm Rees*, Was ist und was sein soll. Zur Ahndung sexuellen Missbrauchs minderjähriger Personen im Recht der römisch-katholischen Kirche, *Theologische Quartalschrift* 199 (2019) 183-207, 193 f.

¹⁰⁰ Vgl. *Wilhelm Rees*, Was ist und was sein soll. Zur Ahndung sexuellen Missbrauchs minderjähriger Personen im Recht der römisch-katholischen Kirche, *Theologische Quartalschrift* 199 (2019) 183-207, 194 ff.

12.1. Judikatur

In der Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte EGMR 12.10.2021, Bsw 11.625/17 (Dritte Kammer) J. C. und Andere gegen Belgien wurde die Immunität des Heiligen Stuhls hinsichtlich sexuellen Missbrauchs in der (römisch-) katholischen Kirche thematisiert. Dabei waren 24 Personen aus den Ländern Belgien, Frankreich und den Niederlanden als Beschwerdeführer aufgetreten, indem diese zusammen die Behauptung aufgestellt haben, sie wären als Kinder von Priestern der römisch-katholischen Kirche sexuell missbraucht worden.

Im Jahr 2011 wurde beim Erstgericht in Gent (Belgien) durch die obig genannten Beschwerdeführer eine Schadenersatzklage gegen den Heiligen Stuhl, den Erzbischof der römisch-katholischen Kirche Belgiens sowie zwei seiner Nachfolger, mehrere Bischöfe und zwei Vereinigungen römisch-katholischer Orden, eingebracht. Wesentliches Vorbringen und Hauptargument war die (unzureichende) Behandlung der römisch-katholischen Kirche im Zusammenhang mit publik gewordenen Vorwürfen von sexuellem Missbrauch und das damit einhergehende strukturelle Problem in der römisch-katholischen Kirche, diesen Missbrauchsfällen genügend Aufklärungs- und Aufarbeitungsarbeit zu widmen. Die Passivlegitimation des Papstes respektive des Heiligen Stuhls wurde durch die Beschwerdeführer dahingehend begründet, dass jener als Auftraggeber und Handlanger der jeweiligen Bischöfe und Bediensteten sowie Verantwortlichen in der römisch-katholischen Kirche fungiert. Das Klagebegehren lautete darauf, alle erwähnten Beschuldigten zur ungeteilten Hand im Zusammenhang mit den durch den sexuellen Missbrauch erlittenen Schaden schuldig zu sprechen und beehrten für den erlittenen Schaden eine Schadenersatzzahlung in Höhe von jeweils € 10.000,-.

Das Genter Erstgericht sprach im ersten Rechtsgang seine Unzuständigkeit im Zusammenhang mit dem Heiligen Stuhl aus, was wiederum auch vom Berufungsgericht bestätigt wurde mit dem Verweis auf die dem Heiligen Stuhl aufgrund völkerrechtlicher Übereinkommen zukommende Immunität von der staatlichen Gerichtsbarkeit. Ergänzend dazu wurde das Verhalten des Heiligen Stuhls als Akt der Hoheitsverwaltung festgestellt und nicht, wie von den Beschwerdeführern vorgebracht, als Privatwirtschaftsverwaltung. Hinsichtlich der restlichen Beklagten Parteien wies das Berufungsgericht die Klage mit

der Begründung ab, es bestünde keinerlei Zusammenhang zwischen den Ansprüchen der jeweiligen Beschwerdeführer und des Weiteren wären die verfahrensrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten worden, zumal auch kein relevanter, anspruchsberechtigender Sachverhalt dargestellt wurde. Entgegen der erfolglosen zivilrechtlichen Klagsführung wurden die Beschwerdeführer als Privatbeteiligte im Strafverfahren der Staatsanwaltschaft geführt, wobei bereits mehrere Verfahren anhängig sind, und diverse Anklageschriften ergingen.¹⁰¹

Vor dem EGMR behaupteten die Beschwerdeführer sodann eine Verletzung von Art 6 EMRK, konkret das Recht auf Zugang zu einem Gericht aufgrund der Unmöglichkeit der Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Heiligen Stuhl wegen dessen Immunität von der Gerichtsbarkeit. Der EGMR hielt in seinen Rechtsausführungen fest, dass die Vereinbarkeit der Zuerkennung der Staatenimmunität von der Gerichtsbarkeit mit Art 6 EMRK nicht davon abhängt, ob angemessene Alternativen zur Streitbeilegung existieren, obwohl schwerwiegende Handlungen sexuellen Missbrauchs, die in den Anwendungsbereich von Art 3 EMRK fallen, von den Beschwerdeführern behauptet wurden. Der EMRK hat jedoch festgestellt, dass sehr wohl keine aussichtslose Situation ohne Rechtsbehelfe bestand, zumal Rechtsbehelfe zur Verfügung standen, wie etwa der Privatbeteiligtenanschluss im Adhäsionsverfahren. Wesentlicher Leitsatz des EGMR ist: *„Das Recht auf Zugang zu einem Gericht wird durch die Zuerkennung von Immunität von der Gerichtsbarkeit auch dann nicht beeinträchtigt, wenn - wie nach weiterhin ständiger Rechtsprechung und Praxis - der dem Verfahren zugrundeliegende Sachverhalt in den Anwendungsbereich von Art 3 EMRK fällt. Im Hinblick auf den Heiligen Stuhl bzw. den Papst ist dieser nicht als Auftraggeber der Amtsträger der katholischen Kirche zu betrachten und kann daher ohnehin nicht für deren Handlungen zur Verantwortung gezogen werden.“*¹⁰²

In einer Entscheidung aus 2013 des Obersten Gerichtshofes (OGH) beehrte ein ehemaliger Internatsschüler von der Abtei Schadenersatz für den sexuellen Missbrauch durch den damaligen Regens im Jahr 1982. Dabei entschied der OGH, dass ein Orden aus

¹⁰¹ EGMR 12.10.2021, Bsw 11.625/17 (Dritte Kammer), vgl. L. Steurer, NLMR 2021, 428.

¹⁰² EGMR 12.10.2021, Bsw 11.625/17 (Dritte Kammer), vgl. L. Steurer, NLMR 2021, 428 ff.

eigenem Verschulden für den sexuellen Missbrauch von Schülern durch den Leiter seines Internats haftet, wenn er diesem trotz Kenntnis des Umstands, dass er bereits in der Vergangenheit wegen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen verurteilt worden ist, die Leitungsfunktion übertragen und damit die Möglichkeit verschafft hat, eine Autoritätsstellung gegenüber Schülern für neuerliche kriminelle Taten auszunützen. Wesentlich dabei ist, dass es nicht von Belang ist, ob die konkrete Missbrauchstat innerhalb oder außerhalb des Klosters stattgefunden hat.¹⁰³

In einer Entscheidung im Zusammenhang mit dem Heimopferrentengesetz (HOG)¹⁰⁴ wurde durch den OGH entschieden, dass der Anspruch auf Heimopferrente nach § 1 Abs 1 HOG eine "Unterbringung" voraussetzt und eine lediglich im Halbinternat misshandelte Person keinen Anspruch auf Leistungen gemäß HOG hat, zumal keine Fremdpflege und Unterbringung vorliege. Obwohl Gewalt im Rahmen des Schulbesuchs, aber nicht im Rahmen einer "Unterbringung" iSd § 1 Abs 1 HOG zugefügt wurde, fehlt es nämlich schon räumlich an einer *„regelmäßig länger dauernden Unterbringung in Fremdpflege“*.^{105 106}

12.2. Umgang in der römisch-katholischen Kirche

Die Lebensführung von den römisch-katholischen Klerikern wird besonders durch die Bestimmungen des c. 276 § 1 CIC/1983 und des c. 521 §§ 1-3 CIC/1983 dahingehend verpflichtet, stets nach Heiligkeit zu streben und durch c. 277 § 1 CIC/1983 eine immerwährende und vollkommene Enthaltensamkeit, um wörtlich des Himmelreichs willen zu bewahren und danach zu streben. Dadurch werden also das Zölibat und das Leben im Zölibat bereits im römisch-katholischen Recht nahezu wörtlich vorgeschrieben. All jene Personen, die Mitglieder in den Ordensinstituten sind, entscheiden sich neben den Klerikern mit Eintritt in den Orden bereits zum Leben in Keuschheit. Für die „restlichen“ Mitglieder der römisch-katholischen Kirche wird nach c. 210 CIC/1983 daneben erwartet,

¹⁰³ OGH 18.7.2013, 1 Ob 124/13m, VbR 2013/30.

¹⁰⁴ Bundesgesetz betreffend die Rentenleistung für Opfer von Gewalt in Heimen (Heimopferrentengesetz-HOG) StF: BGBl. I Nr. 69/2017 idF BGBl. I Nr. 12/2023.

¹⁰⁵ VfGH G 226/2018.

¹⁰⁶ OGH 13.9.2021, 10 Ob S 121/21y, iFamZ 2021/252.

stets ein heiliges Leben zu führen und dadurch die Kirche und ihr Wachstum sowie dessen ständige Heilung zu fördern. Die in der römisch-katholischen Kirche angestellten Personen sowie all jene, die in einem Dienstverhältnis dazu stehen, so auch Religionslehrer, müssen und sollen mit den Grundsätzen der Kirche in der Lebensführung und im Glauben harmonieren.¹⁰⁷

12.3. Strafrechtsreform und sexueller Missbrauch

Hinsichtlich des Tatbestandes des sexuellen Missbrauches Minderjähriger Personen ist in dieser Arbeit ein besonderes Augenmerk zu legen, zumal dieser nicht nur im staatlichen Recht Ähnlichkeiten zum römisch-katholischen Kirchenstrafrecht aufweist. Der Tatbestand war vor der Reform in c. 1395 § 2 CIC bei den Straftaten gegen besondere Verpflichtungen situiert. Beachtenswert dabei ist, dass mit dieser Regelung immer nur der Kleriker, welcher die Pflicht des Zölibats verletzt hatte im Mittelpunkt steht, jedoch nicht, wie im staatlichen Strafrecht, das jeweilige Opfer. Mit der Reform des kirchlichen Strafrechtes findet sich der Straftatbestand des sexuellen Missbrauches in c. 1398 § 1 CIC/2021 wieder mitsamt den sachlich ähnlich- wie gleich verehrenden Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen. Neu ist im kirchlichen Strafrecht die Anhebung des Schutzalters auf die Vollendung des 18. Lebensjahres, die ausdrückliche Einbeziehung in den Kreis der dadurch geschützten Personen mit habituell eingeschränktem Vernunftgebrauch – sogenannte „schutz- und hilfebedürftige Erwachsene“. Des Weiteren wurde mit der Reform der Besitz und deren Verwendung von kinder- bzw jugendpornografischer Darstellungen von Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres ebenfalls auch auf jene Personen mit habituell eingeschränktem Vernunftgebrauch ausgeweitet. Dadurch wird eindeutig der längst überfällige Schutzgedanke und die wachsende Sensibilität auch in der römisch-katholischen Kirche hinsichtlich dieser Personengruppe und ihr gleichwertiges sexuelles Selbstbestimmungsrecht Rechnung getragen.¹⁰⁸

¹⁰⁷ Vgl. *Wilhelm Rees*, Was ist und was sein soll. Zur Ahndung sexuellen Missbrauchs minderjähriger Personen im Recht der römisch-katholischen Kirche, *Theologische Quartalschrift* 199 (2019) 183-207, 186.

¹⁰⁸ Vgl. *Rüdiger Althaus*, Das neue kirchliche Strafrecht – Streiflichter, *Theologie und Glaube* 111 (2021) 205 – 211; 206.

Im Zusammenhang mit dem Täterkreis und der Personen, die einen strafrechtlich inkriminierten Tatbestand begehen können, ist § 2 des c. 1398 CIC/2021 besonders hervorzuheben. Durch die Reform sind ebenfalls Ordensleute in den Täterkreis aufgenommen worden als auch jene Gläubigen, welche in der römisch-katholischen Kirche ein Amt oder Würde innehalten oder zu einem Dienst in der Kirche bestellt sind, diesen ausüben und die für die römisch-katholische Kirche nach außen hin in Erscheinung treten. Stimmen in der Lehre begrüßen die Ausweitung des Täterkreises über jenen der Kleriker hinaus fast einschließlich, ist die alte Regelung doch schon längst überholt gewesen.¹⁰⁹

Die Bestrafungsformen dieser neu erfassten Adressaten für das kirchliche Strafrecht stellen sich folgendermaßen dar: ein Ordenschrist kann aus seinem Institut entlassen werden gemäß c. 695, 696 CIC, eine Würde, ein Kirchenamt durch Amtsenthebung gemäß c. 192–196 CIC oder Absetzung gemäß c. 196 CIC entzogen werden. Ergänzend dazu kann unter Umständen ebenfalls die Beauftragung zu einem (Laien-)Dienst in der römisch-katholischen Kirche widerrufen werden. Im Zusammenhang mit Bediensteten der römisch-katholischen Kirche werden auch die Bestimmungen des (kirchlichen) Arbeitsrechts heranzuziehen sein.¹¹⁰

12.4. Expertengremium in der deutschen (römisch-)katholischen Kirche als Vorbild für Österreich?

In Deutschland wurde unlängst der Ruf nach der Einrichtung eines Expertenrates für sexuellen Missbrauch in der römisch-katholischen Kirche laut. Dieser Schritt würde einer Revolution gleichkommen. Die Idee dahinter wäre, einen Expertenrat mit Fachleuten aus den Bereichen der Justiz, Medizin sowie Psychologie und den Betroffenen des Missbrauchs mit einheitlichen Standards für alle der 27 deutschen Bistümern zu installieren. Zehn Mitglieder sollen dabei ohne irgendeine Beteiligung der jeweiligen Bischöfe, sofern dies möglich erscheint, durch staatliche Bedienstete ernannt und ausgewählt werden. Angedacht ist ein Berichts- und Kontrollsystem, wobei regelmäßige

¹⁰⁹ Vgl. *Rüdiger Althaus*, Das neue kirchliche Strafrecht – Streiflichter, Theologie und Glaube 111 (2021) 205 – 211; 206.

¹¹⁰ Vgl. *Rüdiger Althaus*, Das neue kirchliche Strafrecht – Streiflichter, Theologie und Glaube 111 (2021) 205 – 211; 206.

Berichterstattung gefordert wird, mit öffentlichen Rügen bei Nichtbefolgung. Nach Etablierung der Gremien im Bereich der „Kernkirche“ würde eine Untersuchung der kirchlichen Sportvereine, Schulen und aller anderen Einrichtungen folgen. Eine Neuerfindung ist die Idee des Expertengremiums jedoch durchwegs nicht, wurde jedoch erstmals der notwendige Beschluss der Bischöfe hierzu gefasst.

Dass das Expertengremium, welches mit Jänner 2024 seine Arbeit aufnehmen sollte, jedoch noch nicht einmal in den Kinderschuhen steckt, wurde dadurch deutlich, als die heiklen Fragen nicht einheitlich beantwortet werden konnten, zumal unklar und strittig ist, welche Stelle das Gremium und die dazugehörige Auswahlkommission einberuft. Dennoch wurde von Seiten der Kirche beteuert, ein stärkeres Eingreifen des Staats in die kirchliche Aufarbeitung von Missbrauch zu befürworten und die Aufgaben der Auswahl und Einberufung der Bundesregierung aufgetragen werden soll, was von dieser jedoch in dieser Form abgelehnt wurde. Diverse Gespräche mit Vertretern der Politik schienen hier auch nahezu erfolglos, zumal das Gremium laut dem zuständigen Bischof kein politisches Instrument sein soll, aber dieses eine gesellschaftlich anerkannte und kompatible Legitimation bedürfe. Dicke Luft herrschte dabei wohl zurecht auf beiden Seiten. Will die römisch-katholische Kirche den Staat näher einbinden, würde sich dieser dagegen wehren und sobald er nicht einbezogen wird, herrscht auch Unmut.¹¹¹

Ein solches Gremium wäre in Österreich jedenfalls zu begrüßen, sofern sich hierzulande eine Einigung schneller erreichen lassen würde, wie dieses eingerichtet wird und operativ die Arbeit aufnehmen soll.

¹¹¹ Vgl. *Thomas Jansen*, Die Bischöfe rufen nach dem Staat, FAZ vom 01.03.2023, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/missbrauch-in-der-kirche-deutsche-bischofskonferenz-plant-expertenrat-18715340.html>, (zuletzt aufgerufen am 16.03.2023).

13. Sexueller Missbrauch im österreichischen staatlichen Strafrecht

13.1. Grundsätzlicher Vergleich zur Kirche

Im österreichischen, staatlichen Strafrecht findet sich im Gegensatz zum römisch-katholischen Kirchenstrafrecht eine Vielzahl von sexualstrafrechtlichen Tatbeständen, die den sensiblen Bereich im 10. Abschnitt des StGB regeln. Das zu schützende Rechtsgut ist primär die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie ein Regelwerk zum Schutz vor unfreiwilligen geschlechtlichen Handlungen, wobei ergänzende Schutzgüter in den jeweiligen Tatbeständen hinzutreten, wie etwa der besondere Schutz von Kindern und Jugendlichen. Hierbei gab und gibt es immer wieder kontroverse Diskussionen und Stimmen in der Lehre, die konträrer nicht sein könnten, inwieweit in den Bereich der Sexualität das (staatliche) Strafrecht eingreifen darf und soll.¹¹²

Es hat sich schlussendlich der Leitgedanke etabliert, wonach eine (Kriminal)Strafdrohung lediglich bei einer Verletzung von Individualrechtsgütern eines natürlichen Menschen legitimierbar ist.¹¹³

Das staatliche Strafrecht verwendet den Begriff der geschlechtlichen Handlung im Abschnitt des Sexualstrafrechtes zur wesentlichen Präzisierung, jedoch nicht zur Wertung des entsprechenden Verhaltens der einzelnen Delikte. Um die Grundsätze des österreichischen Sexualstrafrechtes näher zu untersuchen bedarf es einer Betrachtung der „Legaldefinition“ der geschlechtlichen Handlung. Eine geschlechtliche Handlung liegt demnach vor, wenn sie objektiv erkennbar und nach Intensität und Dauer erheblich sexualbezogen, somit unweigerlich auf (einzelne) Geschlechtsorgane ausgerichtet ist.¹¹⁴

Voraussetzung dafür ist, dass unmittelbare, zur Geschlechtssphäre gehörende Körperpartien von Opfer oder Täter mit dem Körper des jeweils anderen in eine nicht bloß flüchtige sexualbezogene Berührung gebracht werden. Insofern eben geschilderte unmittelbar geschlechtsspezifische Körperpartien berührt werden, ist im österreichischen staatlichen Strafrecht bereits unweigerlich der geforderte objektive Sexualbezug gegeben. Dies ist jedoch auch unabhängig von einem evidenten sexuellen Motiv des Täters oder

¹¹² Vgl. *Kienapfel/Schmoller*, Besonderer Teil III, 2. Auflage (2009), Vorbemerkungen §§ 201 ff, Rz 1.

¹¹³ Vgl. *Kienapfel/Schmoller*, BT III, 2. Auflage, Vorbemerkungen §§ 201 ff, Rz 10 ff.

¹¹⁴ Vgl. *Bertel/Schwaighofer*, Besonderer Teil II, 15. Auflage (2022), § 202, Rz 2.

unabhängig von der Erkennbarkeit durch das Opfer, dass ein Sexualbezug gegeben ist, erfüllt, wobei aber Berührungen im Zusammenhang mit hygienischen oder medizinischen Gründen ausgenommen sind.¹¹⁵

In Lehre und Rechtsprechung hat sich, was unmittelbar zu geschlechtsspezifischen Körperpartien zu werten ist herausgebildet, dass jedenfalls die spezifisch den weiblichen respektive männlichen Körper prägen, wie etwa die Geschlechtsorgane oder die weibliche Brust. Abgelehnt wurde die Einbeziehung von Mund, Oberschenkel, Hüfte oder etwa Gesäß, wobei der Analbereich strittig erscheint, jedenfalls geschlechterabhängig.¹¹⁶

Daneben gebietet das staatliche Sexualstrafrecht die Qualifikation der geschlechtlichen Handlung, nämlich die qualifizierte geschlechtliche Handlung als Beischlaf und jene Handlungen, die aufgrund der Begleiterscheinungen und Auswirkungen damit vergleichbar – per rechtlicher Definition dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen – sind in diversen Straftatbeständen. Dabei ist das Eindringen des Gliedes in die Scheide begrifflich festgehalten. Diese Sonderstellung wird im Strafgesetz hauptsächlich aufgrund besonderer Intensität der sexuellen Handlung begründet. Wesentlich ist dabei der Umstand, dass bereits beginnendes Eindringen mit lediglich teilweiser Penetration zur Vollendung der geschlechtlichen Handlung ausreichend ist.¹¹⁷

Für die gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlungen wie Beischlaf hat sich eine immense Anzahl von Rechtsprechung befasst. Dabei werden die Sexualpraktiken, wie etwa die orale, vaginale oder anale Penetration als „beischlafsähnlich“ bewertet, wobei in zahlreichen Entscheidungen vorausgesetzt wurde, dass das Geschlechtsorgan zumindest einer der beteiligten Personen ähnlich intensiv, wie beim Beischlaf, involviert ist.¹¹⁸

Der im Zusammenhang mit dem Missbrauchsskandal nicht zu vernachlässigende Tatbestand der sexuellen Belästigung ist als Ermächtigungsdelikt unterschiedlich zu den restlich relevanten Tatbeständen. Unter Strafe gestellt wird das Vornehmen einer geschlechtlichen Handlung an einer anderen Person oder vor dieser, insbesondere wenn

¹¹⁵ Vgl. *Kienapfel/Schmoller*, BT III, 2. Auflage, Vorbemerkungen §§ 201 ff, Rz 30.

¹¹⁶ Vgl. *Barbara Kraml*, Sexualstrafrecht, JAP 2010/2011/8, 68.

¹¹⁷ Vgl. *Kienapfel/Schmoller*, BT III, 2. Auflage, Vorbemerkungen §§ 201 ff, Rz 42 ff.

¹¹⁸ Vgl. *Schick* in *Höpfel/Ratz (Hrsg.) Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2. Auflage (2021), § 201, Rz 28 f.

diese Handlung bei der betroffenen Person zu negativen Gefühlsempfindungen wie Ekel, Schrecken, oder Ärger führt. Sofern die geschlechtliche Handlung vor dem Opfer vollzogen wird, ist der Maßstab heranzuziehen, worin aus der Sicht eines Durchschnittsmenschen die jeweilige Handlung geeignet erscheint, ein berechtigtes Ärgernis herbeizuführen oder zu erregen.¹¹⁹

13.2. Einzelne, relevante Tatbestände

Die im staatlichen Strafrecht normierten Tatbestände zum Schutz der sexuellen Integrität, unabhängig von Alter, Geschlecht und persönlicher Nahebeziehung, sind § 201 StGB (Vergewaltigung) und § 202 StGB (Geschlechtliche Nötigung). Dabei erfassen beide Tatbestände das Erzwingen der Vornahme respektive Duldung einer - zuvor bereits eruierten - geschlechtlichen Handlung. Wesentlicher Unterschied ist, dass für die Erfüllung des Tatbestandes der Vergewaltigung wesentlich strengere Anforderungen als an die geschlechtliche Nötigung gestellt werden. Der Tatbestand der Vergewaltigung setzt einen Beischlaf oder eine diese gleichzusetzende geschlechtliche Handlung voraus. Im Gegensatz zur Anwendung allgemeiner Gewalt oder einer gefährlichen Drohung im Sinne der geschlechtlichen Nötigung als Tatmittel, müssen zur Erzwingung der qualifizierten sexuellen Handlung im Zusammenhang mit einer Vergewaltigung schwerere Tatmittel, wie etwa Gewalt, Entzug der persönlichen Freiheit oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, durch den Täter erfüllt werden und mit Vorsatz auf die Vollziehung der geschlechtlichen Handlung beziehen. Für die Qualifikationen müssen zu diesen Voraussetzungen noch Begleitumstände, wie etwa besondere Erniedrigung, Schwangerschaft, schwere Körperverletzung oder Tod eintreten.¹²⁰

Wesentlich im Zusammenhang des staatlichen Strafrechts mit römisch-katholischen Kirchenstrafrecht ist der Tatbestand § 212 Abs 2 StGB (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses). Durch Autoritätsverhältnisse, wie etwa durch Seelsorger, welche ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zum Täter begründen können, begünstigen unter diversen Umständen altersunabhängig sexuellen Missbrauch der jeweiligen

¹¹⁹ Vgl. *Barbara Kraml*, Sexualstrafrecht, JAP 2010/2011/8, 71.

¹²⁰ Vgl. *Barbara Kraml*, Sexualstrafrecht, JAP 2010/2011/8, 69.

abhängigen Person. Für den Bereich der Kirche relevant ist, dass im Sinne des StGB nur jene Personen als Opfer gemäß Tatbestand in Frage kommen, welche von den Autoritätsverhältnis ausübende Personen berufsmäßig betreut werden. Zur Verwirklichung des § 212 StGB relevant ist weiters auch, dass sich der geforderte Vorsatz des Täters auf das Ausnutzen und den Missbrauch des Autoritätsverhältnisses gegenüber dem Opfer rekuriert.¹²¹

Im Zuge des Missbrauchsskandal in der römisch-katholischen Kirche, insbesondere Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, ist auch der Vergleich zum staatlichen Strafrecht unerlässlich, zumal das kirchliche Strafrecht, besonders vor der Strafrechtsreform, wenig Tatbestände aufgestellt hat, um entsprechende Strafen zu verhängen bzw überhaupt erst gar nicht verfolgt hat oder eben vertuscht hat.

Das staatliche Strafrecht sieht mit eigenen Tatbeständen den Schutz der sexuellen Integrität und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen vor. Die wesentlichen Tatbestände sind §§ 206 und 207 StGB (schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen und sexueller Missbrauch von Unmündigen). Die „Anforderung“ an den pönalisierte schweren sexuellen Missbrauch nach § 206 StGB ist, wie bereits weiter oben ausgeführt, eine sexuelle Handlung wie der Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung durch den potenziellen Täter am oder mit dem jeweiligen Opfer. Zusätzlich sanktioniert ist das Verleiten des Opfers zu einer dieser qualifizierten geschlechtlichen Handlungen mit einer anderen Person respektive die Durchführung dieser an sich selbst. Nicht unbeachtet werden darf hier im Zusammenhang, dass sich der Vorsatz des potenziellen Täters auf die Unmündigkeit beziehen muss. Immer wieder für Diskussionen und des Öfteren für Missverständnisse sorgt die Tatsache der Irrelevanz einer unter Umständen vorliegenden Einwilligung der unmündigen, teilweise auch schon durchwegs geschlechtsreifen, Person.¹²²

Im staatlichen Strafrecht Österreichs wird auch die pornografische Darstellungen Minderjähriger gemäß § 207a StGB unter Strafe gestellt. Dieser Tatbestand geriet in den letzten Jahrzehnten immer mehr ins Rampenlicht, zumal die Anzahl der Täter zum Leidwesen der Opfer, insbesondere Kinder und Jugendliche, rasant zunimmt und auch im

¹²¹ Vgl. *Barbara Kraml*, Sexualstrafrecht, JAP 2010/2011/8, 69.

¹²² Vgl. *Barbara Kraml*, Sexualstrafrecht, JAP 2010/2011/8, 70.

Zusammenhang mit dem Missbrauchsskandal in der römisch-katholischen Kirche nicht von der Hand zu weisen ist.

Der Tatbestand des § 207a StGB beinhaltet eine Legaldefinition pornographischer Darstellungen Minderjähriger. Hierbei sind nicht bloß „reale“ Abbildungen und Darstellungen – weitläufig als Realpornographie bekannt - von geschlechtlichen Handlungen mit unmündigen bzw mündigen Minderjährigen eingeschlossen. Ebenfalls stellt die Anscheinspornographie – sogenannte wirklichkeitsnahe Abbildungen, die den Eindruck vermitteln können, es sei eine geschlechtliche Handlung mit einer minderjährigen Person zu sehen, auch wenn es nachweisbar zu keiner tatsächlichen geschlechtlichen Handlung gekommen ist¹²³ - und künstlich generierte Bilder, sofern diese einen zumindest realistischen Eindruck vermitteln, mitumfasst. Unter Strafe gestellt werden neben dem Produzieren oder Herstellen, das Anbieten, Verschaffen, Überlassen, Vorführen oder sonst Zugänglichmachen in Bezug auf Dritte als auch das Verschaffen respektive Besitzen für den Eigengebrauch, sowie das wissentliche Öffnen und Zugreifen auf kinderpornographische Darstellungen im Internet.¹²⁴

Für den Missbrauchsskandal in der römisch-katholischen Kirche weiters relevant, nicht jedoch ausschließlich im kirchlichen Bereich, ist das Delikt gemäß § 208 StGB, nämlich die sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren. Umfasst und inkriminiert sind sexuelle oder anstößige Handlungen des jeweiligen Täters vor einer unmündigen Person respektive einer Person unter 16 Jahren, ohne die Beteiligung der geschützten Personen, die, ähnlich zum obig erwähnten Autoritätsverhältnis, der Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht des Täters untersteht. Voraussetzung ist, dass die vorgenommene Handlung des Täters geeignet ist, die seelische, gesundheitliche oder sittliche Entwicklung des Opfers potenziell zu gefährden.¹²⁵

¹²³ Vgl. *Bertel/Schwaighofer*, Besonderer Teil II, 15. Auflage (2022), § 207a, Rz 4 f.

¹²⁴ Vgl. *Barbara Kraml*, Sexualstrafrecht, JAP 2010/2011/8, 70.

¹²⁵ Vgl. *Barbara Kraml*, Sexualstrafrecht, JAP 2010/2011/8, 70.

14. Durchsetzung (zivilrechtlicher) Rechtsansprüche (Schadenersatz) gegen die Kirche vor staatlichen Gerichten in Österreich aufgrund sexuellen Missbrauchs

Wesentlich im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch in der römisch-katholischen Kirche in Österreich ist die Möglichkeit, Pfarren und Diözesen, vor staatlichen Gerichten in Anspruch zu nehmen und die Durchsetzung von schadenersatzrechtlichen Ansprüchen aufgrund von allgemein und jedermann verbotenen Handlungen ihrer Organe oder ihnen zurechenbarer Personen durchzusetzen.¹²⁶

Gemäß Art 15 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) ordnet und verwaltet jede österreichische gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ihre inneren Angelegenheiten selbständig, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Unter den Begriffen Ordnen ist die Aufstellung von Regelungen zu verstehen, unter Verwalten die Durchführung dieser.

Mit dem Konkordat 1934 der Bundesregierung Österreichs und dem Heiligen Stuhl ist das Recht der römisch-katholischen Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze, Dekrete und Anordnungen zu erlassen, auch rechtlich von Seiten des Staates anerkannt worden. Dabei sind sie gemäß der Autonomiegarantie des Art 15 StGG in der Ausgestaltung weitestgehend frei und unabhängig. Die sogenannten inneren Angelegenheiten sind diejenigen, die den autonomen Kern der kirchlichen Betätigung umfassen. Vereinfacht ausgedrückt sind dies Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgesellschaften, wie etwa die Verkündung der von ihnen gelehrtten Heilswahrheiten, die praktische Ausübung ihrer Glaubenssätze, die Verfassung und Organisation, die Einrichtung und Abschaffung von Ämtern, die Abberufung von Ämtern oder die Art der Amtsführung.¹²⁷ Sobald jedoch eine Amtshandlung der Kirche oder Glaubensgemeinschaft den rein internen Bereich überschreitet, sind diese verpflichtet, die allgemeinen Staatsgesetze zu beachten und müssen diese befolgen. Wichtig im Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen aufgrund sexuellen Missbrauchs ist die

¹²⁶ OGH 7 Ob 25/21h = JBl 2022, 520.

¹²⁷ OGH 26.1.2022, 7 Ob 25/21h, JusGuide 2022/08/20050 (OGH).

Tatsache, dass gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften nach österreichischen Recht rechtsfähig sind. So genießt etwa die römisch-katholische Kirche in Österreich nach Art II des Konkordats 1934 eine öffentlich-rechtliche Stellung. Aufgrund dieser Umstände sind Pfarren und Diözesen grundsätzlich Anspruchsgegner im Zusammenhang mit der Durchsetzung von schadenersatzrechtlichen Ansprüchen aufgrund von allgemein und jedermann verbotenen Handlungen ihrer Organe oder ihr zurechenbarer Personen vor den österreichischen staatlichen Gerichten.¹²⁸

Gemäß § 1328 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hat derjenige, der jemanden durch eine strafbare Handlung oder sonst durch Hinterlist, Drohung oder Ausnutzung eines Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnisses zur Beiwohnung oder sonst zu geschlechtlichen Handlungen missbraucht, diesem den erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn zu ersetzen und eine angemessene Entschädigung für die erlittene Beeinträchtigung zu leisten. Das hier umfasste Schutzobjekt ist die geschlechtliche Selbstbestimmung. Das zu schützende Gut ist dabei das hochrangige und unverzichtbare Persönlichkeitsrecht der sexuellen Integrität. Der Tatbestand des § 1328 leg cit wird auf der einen Seite durch missbräuchlichen Geschlechtsverkehr, und auf der anderen Seite durch alle anderen Formen von geschlechtlichen Handlungen, unabhängig davon, wo und in welcher Konstellation diese vorgenommen werden, erfüllt. Voraussetzung für den Schadenersatzanspruch ist, dass der im Gesetz definierte, missbräuchliche Eingriff in die Geschlechtssphäre aufgrund einer der taxativ aufgezählten Tathandlungen laut Gesetz erfolgen.¹²⁹

Grundsätzlich sei hier auf die strafbaren Handlungen und Straftatbestände (Sexualstraftdelikte) des StGB (§§ 201 ff StGB) zu verweisen. Jedoch kommen aber auch Bigamie, Täuschung und weiter inkriminierte Handlungen für einen Schadenersatzanspruch in Frage.¹³⁰ Das jeweils zuständige Zivilgericht hat dabei selbständig und unabhängig zu entscheiden, ob eine strafbare Handlung für den

¹²⁸ OGH 26.1.2022, 7 Ob 25/21h, JusGuide 2022/08/20050 (OGH).

¹²⁹ Vgl. *Vrba/Unger* in *Vrba* (Hrsg), Schadenersatz in der Praxis (47. Lfg)(2022), Schadenersatzansprüche bei sexuellem Missbrauch und bei Diskriminierungstatbeständen, 1.

¹³⁰ Vgl. *Karner*, Die Neuregelung des Ersatzes ideeller Schäden bei geschlechtlichem Missbrauch, JBl 1997, 693.

Schadenersatzanspruch vorliegt, sofern eben keine Verurteilung eines Strafgerichtes gegeben ist.¹³¹

Im Zusammenhang mit der Bemessung des immateriellen Schadenersatzes werden vom Zivilgericht alle Unlustgefühle mit einbezogen und bewertet, die aufgrund der Schädigungshandlung und den daraus hervorgebrachten weiteren Konsequenzen, wie etwa psychische Störungen und Beeinträchtigungen, einen zusammengezählten Gesamtschaden errechnen. Bei der Bemessung der Entschädigungssumme ist hingegen eine etwaige sexuelle Leichtfertigkeit oder, wie der OGH entschied, unehrenhafte Lebensweise aufseiten des Opfers nicht miteinbezogen und muss außer Acht gelassen werden.¹³²

¹³¹ OGH vom 26. 4. 2017, 7 Ob 11/17v = *Kolmasch*, Schadenersatz für sexuellen Missbrauch einer unmündigen Person, Zak 2017/340, 199.

¹³² Vgl. *Vrba/Unger* in *Vrba* (Hrsg), Schadenersatz in der Praxis (42022) Schadenersatzansprüche bei sexuellem Missbrauch und bei Diskriminierungstatbeständen, 1 ff.

Resumé

Wesentliche Überschneidungspunkte weist das kirchliche Strafrecht mit dem staatlichen Strafrecht im Zusammenhang mit Tatbeständen des sexuellen Missbrauchs auf, auch wenn die römisch-katholische Kirche mit ihren Maßnahmen zur Verhinderung und Aufarbeitung noch im Anfangsstadium (fest)steckt. So müsste die römisch-katholische Kirche mM nach dem Ruf vieler Kritiker auch innerhalb der Kirche folgen. Das Grundproblem wäre bereits mit der Abgabe von Macht verbunden. Positionen in der römisch-katholischen Kirche, die sexuelle Gewalt begünstigen, wie das immer wieder kritisierte und längst überholte Pflichtzölibat, müssten aufgelockert und abgeschafft werden, die mittelalterlich anmutende Einstellung der Kirche gegenüber homosexuellen Menschen müsste von Grund auf geändert werden, indem etwa die Priesterweihe für homosexuelle Männer und auch Frauen grundsätzlich zugelassen werden würde und entsprechende Aufklärungsarbeit in der Kirche geleistet werden. Dies könnte auch mit den Mitteln des staatlichen Strafrechtes einhergehen und insbesondere Tatbestände des Sexualstrafrechtes mit den kirchlichen Tatbeständen kohärent gestalten und die Priesterausbildung mehr mit sexueller Aufklärung gestalten. Hier sei auch auf die besonders trefflichen Aussagen von Benedikt Kranemann verwiesen. Dieser fordert aufgrund der Missbrauchskrise der römisch-katholischen Kirche eine Neuaufstellung und Überdenkung der Gottesdienstfeier per se, da die übersteigerte Rolle des Priesters beim Gottesdienst auch zur Selbstüberschätzung außerhalb der Kirchenmauern führt, führen kann und zur Pervertierung der Amtsträger als Handelnde in persona Christi kommen.¹³³

¹³³ Vgl. *Benedikt Kranemann*, Probleme hinter Weihrauchschwaden. Was die Liturgie mit der Kirchenkrise zu tun hat, in: *HerKorr* 5/2019, 13-16.

Verzeichnis der Rechtsprechung

EGMR 12.10.2021, Bsw 11.625/17 (Dritte Kammer)

OGH 10 Ob S 121/21y, iFamZ 2021/252

OGH 7 Ob 25/21h = JBl 2022, 520

OGH 7 Ob 11/17v

OGH 1 Ob 124/13m, VbR 2013/30

VfGH G 226/2018

Verzeichnis der Literatur

Fachliteratur

A. Eser in *D. Schwab* (Hrsg.): Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft: Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat (1989)

Althaus, Das neue kirchliche Strafrecht – Streiflichter, Theologie und Glaube 111 (2021)

Audomar Scheuermann, Zum Strafrecht des CIC/1983: FS May (65) 203-210

Aymans/Mörsdorf/Müller, Kanonisches Recht IV (2013)

Bertel/Schwaighofer, Besonderer Teil II, 15. Auflage (2022)

Breitsching, Kritische Anmerkungen zu can 1399 CIC/1983, in *Ohly/Rees/Gerosa*, Theologia Iuris Canonici - FS Müller (2017)

Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention³ (2009)

Hengstschläger/Lieb, Grundrechte³ (2019)

Kienapfel/Höpfel/Kert, Strafrecht Allgemeiner Teil, 16. Auflage (2020)

Kienapfel/Schmoller, Besonderer Teil III, 2. Auflage (2009)

Lüdicke, can 1399 CIC/1983, in *Lüdicke*, Münsterischer Kommentar zum CIC (1993)

Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015)

M. Ortner, Die Entwertung des Gesetzlichkeitsprinzips und des Analogieverbotes durch die Generalnorm des Kanon 1399 des CIC/1983 (2017)

Reinhold Sebott, Ordensrecht. Kommentar zu den Kanones 573-746 des Codex Iuris Canonici (1995)

Richard A. Strigl, Das Funktionsverhältnis zwischen kirchlicher Strafgewalt und Öffentlichkeit. Grundlagen, Wandlungen, Aufgaben (1965)

S. Seiler, Strafrecht Allgemeiner Teil I³, Grundlagen und Lehre von der Straftat (2016)

Sabine Demel, Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, (2010)

Schick, in *Höpfel/Ratz (Hrsg.)* Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage (2021)

Sinner, Art 7 EMRK, in *Karpenstein/Mayer*, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten² (2015)

Thienel, Art 7 EMRK, in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999)

Vrba/Unger in *Vrba* (Hrsg), Schadenersatz in der Praxis. Schadenersatzansprüche bei sexuellem Missbrauch und bei Diskriminierungstatbeständen (2022)

W. Doskocil, Der Bann in der Urkirche. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung (1958)

W. Rees, Bestrafung ohne Strafgesetz, in *Aymans/Geringer*, Iuri Canonico Promovendo - FS Schmitz (1994)

W. Rees, Die Rechtsnormen, in *Haering/Rees/Schmitz*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts³ (2015)

W. Rees, Die Strafgewalt der Kirche: Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte (1993)

W. Rees, Strafgewalt 43 ff; *ders*, Grundfragen des kirchlichen Strafrechts, in *Haering/Rees/Schmitz*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts³ (2015)

W. Rees, Was ist und was sein soll. Zur Ahndung sexuellen Missbrauchs minderjähriger Personen im Recht der römisch-katholischen Kirche, Theologische Quartalschrift 199 (2019)

Beiträge in Fachzeitschriften

Barbara Kraml, Sexualstrafrecht, JAP 2010/2011/8 (2010)

Benedikt Kranemann, Probleme hinter Weihrauchschwaden. Was die Liturgie mit der Kirchenkrise zu tun hat, in: HerKorr 5/2019 (2019)

Florian Schwetz, Nulla poena sine lege?, ÖJZ 2020/96 (2020)

Hans Paarhammer, Das spezielle Strafrecht des CIC: Recht im Dienste des Menschen. Eine Festgabe. Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag (1986)

Harald Dreßing/Hans Joachim Salize/Dieter Hermann/Andreas Kruse/Eric Schmitt/Britte Bannenberg, Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 24.09.2018 (= MHG-Studie) (2018)

Hollaender, Wo kein Kläger, da (k)ein Richter?, JBl 2006 (2006)

Karner, Die Neuregelung des Ersatzes ideeller Schäden bei geschlechtlichem Missbrauch, JBl 1997 (1997)

Kolmasch, Schadenersatz für sexuellen Missbrauch einer unmündigen Person, Zak 2017/340 (2017)

L. Steurer, NLMR 2021 (2021)

Libero Gerosa, Exkommunikation und freier Glaubensgehorsam. Theologische Erwägungen zur Grundlegung und Anwendbarkeit der kanonischen Sanktionen. (1995)

Peter Platen, Die Sustentation der Kleriker. Der Neuansatz in der Versorgung der Kleriker mit Blick auf ausgewählte Problemstellungen. (BzMK 24) (2000)

Sabine Demel, Tatstrafe contra Spruchstrafe? Ein Vergleich des CIC/1983 mit dem CCEO/1990: AfkKR 165 (1996)

Wilhelm Rees, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker. Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht: AfkKR 172 (2003)

Onlinequellen

Thomas Jansen, Die Bischöfe rufen nach dem Staat, FAZ vom 01.03.2023, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/missbrauch-in-der-kirche-deutsche-bischofskonferenz-plant-expertenrat-18715340.html>, (zuletzt aufgerufen am 16.03.2023)

Verzeichnis der Abkürzungen

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AfkKR	Zeitschrift Archiv für Katholisches Kirchenrecht
Art	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BGBI	Bundesgesetzblatt
BzMK	Beiheft zum Münsterischen Kommentar
can/c.	Canon
cann	Canones
CCEO	Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium
CIC	Corpus Iuris Canonici
ders.	derselbe
EGMR	Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
f	folgende
ff	fortfolgende
FS	Festschrift
HerKorr	Herder Korrespondenz
HOG	Heimopfergesetz

Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
iFamZ	Fachzeitschrift für Familienrecht
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung (Zeitschrift)
JBL	Juristische Blätter (Zeitschrift)
MHG-Studie	Mannheim, Heidelberg Gießen – Studie
Mt	Evangelium nach Matthäus
mwN	mit weiteren Nachweisen
Lfg	Lieferung
OGH	Oberste Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen Zeitschrift
Rz	Randzahl
StF	Stammfassung
StGB	Strafgesetzbuch
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
StPO	Strafprozessordnung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
WK-StGB	Wiener Kommentar des Strafgesetzbuches
Zak	Zivilrecht Aktuell (Zeitschrift)

Abstract

Die Relevanz des kirchlichen Strafrechts, insbesondere jenes der römisch-katholischen Kirche, hat in den letzten Jahren massiv an Bedeutung gewonnen, dies nicht zuletzt durch die Kirchenrechtsreform und das Publik werden von sexuellem Missbrauch in der römisch-katholischen Kirche. Macht, Homophobie, Zölibat, die Liste der begünstigenden Faktoren scheint schier endlos. Die ausgereifteren Mittel und Befugnisse des staatlichen Strafrechtes in Österreich scheinen hier einen Ansatz zu liefern, der noch zu wenig bis kaum in der römisch-katholischen Kirche Eingang gefunden hat, um den Problemen, vor denen das Strafrecht der römisch-katholischen Kirche stand und steht, auf fachlicher und professioneller Ebene zu begegnen. Das Thema „Das österreichische staatliche Strafrecht im Vergleich mit dem Strafrecht der römisch-katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung von Ähnlichkeiten und Abweichungen hinsichtlich der Grundlagen“ stellt ebenfalls juristisches und theologisches „Neuland“ dar, wobei dieser Themenkomplex für die römisch-katholische Kirche durch Schnittmengen und Überschneidungen, aber auch durch die jeweiligen Differenzen vom österreichischen staatlichen Strafrecht profitieren kann, insbesondere auch durch die (höchst)gerichtlichen Entscheidungen der staatlichen Gerichte. Es bleibt zu hoffen, dass sich die römisch-katholische Kirche der Aufarbeitung der Straftäter aus den eigenen Reihen entsprechend annimmt und grosso modo auch die Vermeidung etwaiger Straftaten in Zukunft besser und gekonnter unterbinden wird und im Stande ist, entsprechend darauf zu reagieren und sich von mittelalterlich anmutenden Sanktionen und Vorgehensweisen verabschiedet.

The relevance of ecclesiastical criminal law, especially that of the Roman Catholic Church, has gained massively in importance in recent years, not least due to the reform of canon law and the publicization of sexual abuse in the Roman Catholic Church. Power, homophobia, celibacy, the list of facilitating factors seems endless. The more mature means and powers of the state criminal law in Austria seem to provide an approach here, which has still found too little or hardly any acceptance in the Roman Catholic Church to confront the problems that the criminal law of the Roman Catholic Church has faced and still faces on a technical and professional level. The topic "Austrian state criminal law in comparison with the criminal law of the Roman Catholic Church with special

consideration of similarities and differences regarding the fundamentals" also represents legal and theological "uncharted territory", whereby this complex of topics can benefit the Roman Catholic Church through intersections and overlaps, but also through the respective differences from Austrian state criminal law, especially also through the (highest) judicial decisions of the state courts. It remains to be hoped that the Roman Catholic Church will take on the task of dealing with offenders from its own ranks accordingly and, *grosso modo*, will also better and more skilfully prevent any possible criminal acts in the future and be able to react to them accordingly and say goodbye to medieval-like sanctions and procedures.